

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung		
Ggf. Standort	Altenholz		
Studiengang	Allgemeine Verwaltung/Public Administration		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAkkrVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAkkrVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Trimester)	3 Jahre (9 Trimester)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	August 2009		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ca. 200	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	143	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	101	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014-21		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	21.09.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil der Hochschule	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkrVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkrVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkrVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkrVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 StudAkkrVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkrVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkrVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkrVO)	17
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkrVO)	17
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkrVO)	26
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkrVO)	28
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkrVO)	34
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudAkkrVO)	40
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkrVO)	42
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkrVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkrVO)	44
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkrVO)	45
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkrVO)	48
III Begutachtungsverfahren	50
1 Allgemeine Hinweise	50
2 Rechtliche Grundlagen	50
3 Gutachtergremium	50
IV Datenblatt	51
1 Daten zum Studiengang	51
2 Daten zur Akkreditierung	52
V Glossar	53

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 3 StudAkkrVO): Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Lehre im Bereich Sozialwissenschaften durch eine Person gelehrt und verantwortet wird, die den Bestimmungen des § 61 HSG entspricht oder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. über eine Vor- und Ausbildung in der Fachrichtung, eine langjährige entsprechende berufliche Tätigkeit sowie pädagogische und didaktische Eignung verfügt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudAkkrVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil der Hochschule

Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) ist eine öffentliche Hochschule in freier Trägerschaft und in diesem Sinne gemäß § 76 Abs. 1 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HSG) anerkannt. Sie ist in die Fachbereiche „Allgemeine Verwaltung“, „Polizei“, „Rentenversicherung“ und „Steuerverwaltung“ sowie in den Fort- und Weiterbildungsbereich KOMMA gegliedert.

Träger der FHVD ist das Ausbildungszentrum für Verwaltung. Dieses wird wiederum gemäß § 1 Abs. 2 Ausbildungszentrumsgesetz (AZG) vom Land Schleswig-Holstein, dem Verein zur Unterhaltung der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) und dem „Verein Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V.“ (Verein BZR) getragen.

Die FHVD hat die Aufgabe, Studiengänge für den öffentlichen Dienst und andere Dienstleistungsunternehmen anzubieten (§ 19 Abs. 1 AZG). Seit 1975 finden an der FHVD durchgehend Studiengänge für die Landesverwaltung und die Kommunalverwaltungen des Landes Schleswig-Holstein statt. Das ehemalige Diplomstudium als Grundlage für den Ein- oder Aufstieg in den ehemals sog. gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst wurde im August 2009 durch ein modularisiertes und an Leistungspunkten (ECTS) ausgerichtetes Bachelorstudium abgelöst.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Allgemeine Verwaltung/Public Administration“ (B.A.) (Studiengang AV) vermittelt in einem dreijährigen (9 Trimester) umfassenden Vollzeitstudium anwendungsbezogen die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der wesentlichen Aufgaben der Funktionsebene der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt befähigen. Durch selbständigen Umgang mit Wissen und Information bereitet das Studium auf eine Tätigkeit in einer sich wandelnden Organisation und zunehmender Digitalisierung vor.

Neben Grundlagenwissen in juristischen, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachgebieten sowie im Bereich der Informationstechnologie sollen insbesondere methodisches Wissen sowie soziale und kommunikative Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. Der Studiengang AV bildet die Komplexität des praktischen Verwaltungshandelns ab. Fach-, Methoden-, Persönlichkeits- und soziale Kompetenzen werden ganzheitlich trainiert. Ergänzend fördern die interdisziplinären Module die Schnittmengenkompetenz und die Systemkompetenz. Der Studiengang AV vermittelt die Kompetenz, das Zusammenwirken von einzelnen und umfassenden Einheiten bezogen auf soziale, wirtschaftliche und politische Gegebenheiten zu erkennen. Besondere Bedeutung hat dabei die Europafähigkeit sowie die interkulturelle Kompetenz der zukünftigen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Die im 4., 6. und 8. Trimester stattfindenden Praxistrimester dienen dem Erfahrungslernen aus der Praxis. Während des gesamten Studiums wird eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis angestrebt. Insbesondere sollen in den Praxistrimestern auf der Basis des in den Theorietrimestern erworbenen Grundlagenwissens Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Verwaltungsaufgaben im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden.

Zielgruppe des Studienganges AV sind Nachwuchskräfte der Funktionsebene Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst). Der Konzeption des Studiengangs liegt daher die Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Allgemeine Verwaltung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – (APO AV-LG 2/1) vom 4. August 2009 zugrunde. Die Studierendenzahlen sind in den vergangenen Jahren nahezu kontinuierlich gestiegen.

Für den Studienbeginn im Jahr 2022 wird mit voraussichtlich ca. 170 Anmeldungen der Dienststellen/ Arbeitgeber gerechnet.

Mit der Weiterentwicklung des Studienganges im Zuge dieser Reakkreditierung soll mit Wirkung ab August 2022 der neue Schwerpunkt „Digitales Verwaltungsmanagement“ (DV) zusätzlich zum aktuellen Schwerpunkt „Allgemeine Verwaltung“ (AV) eingeführt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Allgemeine Verwaltung/Public Administration“ (B.A.) wurde inhaltlich in den letzten sieben Jahren weiterentwickelt, was sich insbesondere durch den neuen Schwerpunkt Digitales Verwaltungsmanagement zeigt, der den zunehmenden digitalen Ansprüchen der Verwaltung gerecht wird.

Insgesamt hat das Gutachtergremium einen guten Eindruck von der Studienqualität gewonnen, wobei insbesondere die Bemühungen der Hochschule um eine enge Kooperation mit den Dienststellen der Studierenden hervorzuheben sind. Dennoch gibt es auch einige Entwicklungspotenziale aufzuzeigen, die sich im Personaltableau und der Ressourcenausstattung, insbesondere der Bibliotheksausstattung im nichtjuristischen Bestand ergeben. Hier ist es der Hochschule nur partiell gelungen, die bereits in der vorherigen Akkreditierung angesprochenen Empfehlungen umzusetzen. Diese Optimierungspotenziale sollen aber nicht den Gesamteindruck schmälern, dass die Hochschule einen inhaltlich adäquaten Verwaltungsstudiengang vorgelegt hat und sowohl das Aufwuchsprogramm ab dem Jahr 2015 und die Corona-Krise 2020 gut gemeistert hat.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkrVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang AV führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst 9 Trimester. Zu Beginn des ersten Trimesters findet ein zweiwöchiges Einführungspraktikum bei den entsendenden Dienststellen/ Arbeitgebern statt. Darauffolgend werden den Studierenden in den ersten drei Trimestern Kompetenzen und Fähigkeiten in den Bereichen Recht, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Digitalisierung vermittelt. In der ersten Praxisphase (4. Trimester) wenden die Studierenden dieses Wissen an und vertiefen es.

Ab dem 5. Trimester teilt sich der Studiengang in den Theorietrimestern in die zwei Studienschwerpunkte „Allgemeine Verwaltung“ (AV) und „Digitales Verwaltungsmanagement“ (DV) mit teilweise unterschiedlichen Lehrveranstaltungen auf. Der Studiengang AV vertieft besonders die juristischen, wirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Fähigkeiten und Kompetenzen. Der Studiengang DV fokussiert auf die Verbindung von rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen mit zusätzlicher Vermittlung von Digitalisierungs- und IT-Kompetenzen.

Aufgrund der dem Studium zugrundeliegenden Laufbahnverordnung (APO AV-LG 2/1) und den Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen zu den entsendenden Dienststellen gehört die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden in allen Trimestern zu den Dienstpflichten der Studierenden, weshalb es grundsätzlich nicht zu Verkürzungen der Studiendauer kommt. Verlängerungen sind bei Wiederholung der Bachelor-Thesis (vgl. § 15 Abs. 5 S. 3 StuPO) sowie durch Rückstellungen bzw. Unterbrechungen des Studiums möglich. Ein Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang AV sieht eine Abschlussarbeit mit Kolloquium vor. Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden gemäß § 13 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) nach, dass sie fähig sind, ein praxisbezogenes Thema nach wissenschaftlichen Methoden vertieft zu bearbeiten und sich ein selbständiges Urteil zu bilden. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 315

Stunden und wird mit 10,5 ECTS angerechnet. Die Themenrecherche und Einreichung der Themen erfolgt im fünften Trimester (vgl. § 13 Abs. 2 StuPO). Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden die Studierenden u. a. im siebten Trimester für insgesamt fünf Wochen freigestellt (vgl. § 13 Abs. 3 StuPO). Das Kolloquium findet im neunten Trimester statt. Im Rahmen des 45 minütigen Kolloquiums präsentiert die Studentin bzw. der Student die wesentlichen Inhalte ihrer bzw. seiner Bachelorarbeit, worauf sich die Fragen der Prüferinnen und Prüfer anschließen (vgl. § 13 Abs. 8 StuPO). Die Note der Bachelorarbeit geht zu 70 %, das Kolloquium zu 30 % in die Modulprüfungsnote ein. Nach § 21 StuPO geht das Ergebnis des Bachelor-Moduls mit 20 Prozent in die Abschlussnote ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAk-krVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach § 2 Abs. 1 StuPO i. V. m. §§ 38f. Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) sind zum Studium diejenigen Studierenden zugelassen, die die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen und von einer Dienststelle/ einem Arbeitgeber als Einstellungsbehörde im Rahmen eines Beamten- oder Beschäftigtenverhältnisses eingestellt und zum Studium an den Fachbereich Allgemeine Verwaltung entsandt werden. Der Fachbereichsrat für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung an der FHVD kann Ausnahmen vom Erfordernis der Entsendung zulassen.

Die Auswahl ihrer Nachwuchskräfte treffen die Dienststellen. Dazu führen sie ein multimodulares Auswahlverfahren durch, das klassische Elemente des Assessment-Centers beinhaltet. Die für die Auswahl maßgebenden Kriterien werden regelmäßig im Rahmen von Konferenzen mit den verantwortlichen Ausbildungsleiterinnen und -leitern der Dienststellen und dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung besprochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs AV, also dem Bestehen aller Modulprüfungen nach § 20 StuPO, erhalten die Absolventinnen und Absolventen gemäß § 22 StuPO in Verbindung mit der Satzung über die Verleihung von Hochschulgraden an der FHVD ein Zeugnis sowie eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“. Daneben erhalten sie ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Da es sich um einen Studiengang der Sozialwissenschaften i. w. S. handelt, ist die Abschlussbezeichnung korrekt.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 StudAkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang AV umfasst insgesamt 20 (Studienschwerpunkt AV) bzw. 18 (Studienschwerpunkt DV) Module. Die ersten drei Trimester beinhalten insgesamt neun Module. Diese haben einen Umfang zwischen 5 und 9 ECTS-Punkten. Sie erstrecken sich mit einer Ausnahme über alle drei Trimester. Die Trimester 5., 7. und 9. des Studienschwerpunktes AV umfassen insgesamt 13 Module, deren Umfang – mit Ausnahme der Bachelorarbeit – zwischen 4,5 ECTS-Punkten und 7,5 ECTS-Punkten variiert. Aufgrund des Wahlpflichtsystems absolvieren die Studierenden im Studienschwerpunkt AV elf der insgesamt 13 Module. Acht Module haben einen Umfang von 4,5 ECTS-Punkten. Die Trimester 5., 7. und 9. des Studienschwerpunktes DV umfassen insgesamt neun Module, deren Umfang zwischen 4,5 ECTS-Punkten und 7,5 ECTS-Punkten variiert. Lediglich ein Modul im Studienzweig DV hat einen Umfang von 4,5 ECTS-Punkten, die übrigen Module haben einen größeren Umfang. Die Module H IP (Interdisziplinäres Projekt) und H BT (Bachelor-Thesis) werden in beiden Studienrichtungen absolviert. Die Modulgröße von unter 5 ECTS-Punkten ist durch die Trimesterstruktur begründet.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StudAkrVO aufgeführten Punkte.

Die Ausweisung der relativen ECTS-Note ist verbindlich in §§ 14, 22 StuPO geregelt und wird im Zeugnis und im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs AV sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Dabei wird gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 StuPO ein Leistungspunkt für den Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden angesetzt. Der Studiengang AV umfasst insgesamt 180 ECTS (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 StuPO).

Im 1. Studienjahr werden insgesamt 60 ECTS-Punkte vergeben, verteilt auf drei Trimester. Im Studienschwerpunkt AV werden im 5. Trimester 18 ECTS, im 7. Trimester 13,5 ECTS plus der Bachelor-Ausarbeitung (10,5 ECTS) und im 9. Trimester 18 ECTS vergeben. Im Studienschwerpunkt DV werden im 5. Trimester 19,5 ECTS, im 7. Trimester 13,5 ECTS plus der Bachelor-Ausarbeitung (10,5 ECTS) und im 9. Trimester 16,5 ECTS vergeben. Die drei Praxistrimester werden mit je 20 ECTS-Punkten berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Hochschulisch erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 51 Abs. 2 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung vom 5. Februar 2016 (Hochschulgesetz – HSG) anerkannt, in dem es heißt: „(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden. Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen; insgesamt bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. (...)“

Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden zusätzlich gem. § 17 Abs. 3 StuPO auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt können bis zu 50 Prozent der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts AV mit dem neuen Schwerpunkt DV aber auch den beiden Wahlpflichtbereichen der Studienrichtung AV stand im Vordergrund der Gespräche zwischen dem Gutachtergremium und den Hochschulangehörigen.

Ein weiterer Schwerpunkt war der Umgang mit den Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung, insbesondere in Bezug auf die Personalsituation, weil es hier durch das Aufwuchsprogramm bedingt einen erheblichen Ausbau des Personals gegeben hat, und in Bezug auf die Infrastruktur, weil auch hier die steigenden Studierendenzahlen mehr Räumlichkeiten für die Lehre erfordern. Zudem wurde nicht nur für den Schwerpunkt DV, sondern auch allgemein eine Verbesserung der digitalen Infrastruktur notwendig. Die Bibliotheksausstattung war ein weiterer Gesprächspunkt.

Das Prüfungssystem, das QM und die Studierbarkeit – gerade unter Corona-Bedingungen – wurden ebenfalls in den Gesprächen mit den Hochschulangehörigen behandelt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkrVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkrVO](#))

Sachstand

Die anwendungsbezogenen Studiengangsziele des Studiengangs AV bestehen im Wesentlichen in der Vermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der wesentlichen Aufgaben der Funktionsebene der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt befähigen. Die Studierenden werden von ihren Dienstherrn zum Studium an die FHVD entsandt, wodurch das berufliche Tätigkeitsfeld von vornherein klar definiert ist.

Die Ziele des Studiengangs AV sind in § 3 StuPO folgendermaßen beschrieben:

„(1) Das Studium vermittelt anwendungsbezogen die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der wesentlichen Aufgaben der Funktionsebene der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt befähigen. Durch selbständigen Umgang mit Wissen und Information bereitet das Studium auf eine Tätigkeit in einer sich wandelnden Organisation und zunehmender Digitalisierung vor.“

(2) Das Studium soll auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat in einem vereinten Europa vorbereiten. Neben Grundlagenwissen in juristischen, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachgebieten sowie im Bereich der Informationstechnologie sollen insbesondere methodisches Wissen sowie soziale und kommunikative Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. Dabei ist das Verständnis für die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Wirkungen eines dienstleistungsorientierten Verwaltungshandelns besonders zu fördern.

(3) Das Studium fördert die Lernfähigkeit und die Lernbereitschaft der Studierenden und schafft die Grundlagen für eine stetige eigenständige Weiterbildung. Zugleich wird die persönliche und soziale Kompetenz der Studierenden weiter entwickelt und die Fähigkeit zu bürgernahem, kundenorientiertem Verhalten gefördert.

(4) Der Studiengang bildet die Komplexität des praktischen Verwaltungshandelns ab und stärkt dadurch die Handlungskompetenz der Studierenden. Fach-, Methoden-, Persönlichkeits- und soziale Kompetenzen werden ganzheitlich trainiert. Ergänzend fördern die interdisziplinären Module die Schnittmengenkompetenz und die Systemkompetenz. Der Studiengang vermittelt die Kompetenz, das Zusammenwirken von einzelnen und umfassenden Einheiten bezogen auf soziale, wirtschaftliche und politische Gegebenheiten zu erkennen. Besondere Bedeutung hat dabei die Europafähigkeit sowie die interkulturelle Kompetenz der zukünftigen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Der Studiengang erfordert die regelmäßige Nutzung von Medien bzw. Informations- und Kommunikationstechnologien während des Studiums und ermöglicht den Studierenden damit den Erwerb von umfangreicher Medienkompetenz.

(5) Die im 4., 6. und 8. Trimester stattfindenden Praxistrimester sind integraler Bestandteil des Studiengangs Bachelor of Arts „Allgemeine Verwaltung/Public Administration“; sie dienen dem Erfahrungslernen aus der Praxis. Ein Praxistrimester entspricht einem Modul (Praxismodul).

(6) Während des gesamten Studiums wird eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis angestrebt. Insbesondere sollen in den Praxistrimestern auf der Basis des in den Theorietrimestern erworbenen Grundlagenwissens Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Verwaltungsaufgaben im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Ferner sollen die Praxismodule die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur weiteren Gestaltung der theoretischen Studienanteile anregen.“

Das Diploma Supplement gibt die Ziele leicht verkürzt wieder (Punkt 4.2): „Die Studierenden haben sich die anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden angeeignet sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben, die zur Erfüllung der wesentlichen Aufgaben der Funktionsebene der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste befähigen. Durch selbständigen Umgang mit Wissen und Information hat das Studium auf eine Tätigkeit in einer sich wandelnden Organisation vorbereitet. Das Studium hat auf ein verantwortliches Handeln in einem

freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat in einem vereinten Europa vorbereitet. Neben Grundlagenwissen in juristischen, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachgebieten sowie im Bereich der Informationstechnologie sind insbesondere methodisches Wissen sowie soziale und kommunikative Schlüsselqualifikationen vermittelt worden. Dabei wurde das Verständnis für die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Wirkungen eines dienstleistungsorientierten Verwaltungshandelns besonders gefördert. Der Wechsel von Theorie- und Praxistrimestern gewährleistete im Hauptstudium eine enge Verzahnung theoretischer und praktischer Studieninhalte. In den Praxisphasen bei den Verwaltungen vor Ort wurde ein enger Bezug zu dem späteren Berufsfeld hergestellt und die unmittelbare Handlungskompetenz im Anschluss an das Studium sichergestellt.“

In fachlicher Hinsicht soll das Studium insbesondere an den Anforderungen des Berufsfelds der Laufbahn der allgemeinen Verwaltung ausgerichtete Schwerpunktkompetenzen vermitteln:

- Verständnis für das politische, juristische, ökonomische und administrative Umfeld und Kenntnis der Zusammenhänge sowie der daraus resultierenden Auswirkungen.
- Kenntnis der für die interne Funktions- bzw. Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung notwendigen juristischen, betriebswirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen und Prozesse sowie Digitalisierungskompetenzen.
- Umfassende Kenntnisse des Systems der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, insbesondere der Aufgaben und Leistungen, der wechselseitigen Verknüpfungen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern und anderen öffentlichen Verwaltungen und internationalen Verbindungen.
- Kenntnisse der unterschiedlichen öffentlichen Aufgaben in der beruflichen Praxis.

Die Qualifikationsziele umfassen neben der erforderlichen Fachkompetenz auch persönliche, soziale und Methoden- sowie digitale Kompetenz. Im Studiengang AV werden nach Aussage der FHDV die Sozial- und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sowie die Befähigung zur kritischen, verantwortungsbewussten und reflektierten Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse gefördert. Dazu gehören insbesondere Kompetenzen wie Einfühlungsvermögen, Toleranz, respektvolles Verhalten und Interkulturalität sowie die Fähigkeit, das eigene Verhalten an ethischen Orientierungen auszurichten. Die Kompetenzausbildung wird im Modulkatalog für die einzelnen Module konkretisiert und basiert auf dem Leitbild des Ausbildungszentrums für Verwaltung (AZV).

Der Fachbereich Allgemeine Verwaltung orientiert sich mit seinem Studiengang unmittelbar an den Anforderungen des definierten Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss KMK vom 16. Februar 2017) und setzt die darin enthaltenen Leitlinien um.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind in § 3 StudO und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement klar formuliert. Insbesondere in der StuPO sind die Qualifikationsziele mustergültig beschrieben. Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen orientieren sich unmittelbar an den Anforderungen des definierten Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss KMK vom 16. Februar 2017) und setzen die darin enthaltenen Leitlinien um. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (vgl. § 3 Abs. 2 StudO), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (vgl. § 3 Abs. 4 StudO) sowie Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis (vgl. § 3 Abs. 3 StudO). Im Studiengang AV werden die Fähigkeiten für eine Tätigkeit in einer sich wandelnden und zusehends digitalisierten Organisation betont. Es sollen Grundlagenwissen sowie methodische Fähigkeiten in juristischen, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachgebieten sowie im Bereich der Informationstechnologie und zudem soziale und kommunikative Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. Ferner steht das Verständnis der Studierenden für die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Wirkungen eines dienstleistungsorientierten Verwaltungshandelns im Fokus der Qualifikationsziele. Die Studien- und Qualifikationsziele werden durch den interdisziplinären Fächermix im Curriculum des Studiengangs abgedeckt und eingelöst. Die im Laufe des Studiums aufeinander aufbauenden juristischen, betriebswirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Module lassen erkennen, dass die intendierten Schwerpunktkompetenzen sowohl das Grundverständnis für die politischen, juristischen, ökonomischen und administrativen Rahmenbedingungen als auch die Kenntnis der interdisziplinären Wechselwirkungen vermitteln. Hierbei sind zwar die sozialwissenschaftlichen Inhalte, insbesondere in der Politologie, Soziologie und Psychologie, etwas „versteckt“ in vom Titel her sehr weit formulierten, übergeordneten Modulen, finden aber in hinreichender Quantität über diverse Semester hinweg ihren Niederschlag in den Lehrveranstaltungen. Des Weiteren ist der Studiengang weiterhin geeignet, in seinem konzeptionellen Aufbau und von seinen Lehrinhalten her die Komplexität des *praktischen Verwaltungshandelns* abzubilden und die fachlich erforderliche Handlungskompetenz der Studierenden zu gewährleisten. Die Integration der im vierten, sechsten und achten Trimester stattfindenden Praxistrimester sind integraler Bestandteil des Studiengangs und stellen in drei längeren Praxisphasen sicher, dass Erfahrungen und Fachkenntnisse aus der Praxis des Verwaltungshandelns hinreichend in die Ausbildung einfließen. Eine weitere Theorie-Praxis-Verzahnung wird durch die enge Verbindung der Themen der Bachelorarbeiten mit thematischen Anforderungen aus der Verwaltungspraxis bewirkt. Die inhaltliche Verbindung der Praxissemester mit den zu erbringenden Leistungen im Studium wird dadurch sichergestellt, dass die Praxistrimester als zu bestehende Praxismodule in das Curriculum integriert sind.

Über die Vermittlung der genannten wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus soll im Studiengang AV auch der Erwerb von Sozial- und Persönlichkeitskompetenz gefördert werden. Diese Kompetenzen der Sozial- und Persönlichkeitsentwicklung werden insbesondere auch nach Aussage der Studierenden selbst im Verlauf des Studiums adäquat ausgebildet und geformt. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch das „Interdisziplinäre“ Projekt begünstigt. In diesem Projekt arbeiten 5-8 Studierende zusammen und müssen sich aufeinander abstimmen. Zu jedem Modul sind zudem nicht nur die Fach- und Methodenkompetenzen ausgewiesen, sondern auch die sozialen und personalen Kompetenzen. Der Studiengang AV erfasst auch zivilgesellschaftliche und politische Dimensionen der Verwaltungsausbildung inklusive der zugrundeliegenden Verfassungsprinzipien. Insofern sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben auf der gehobenen Ebene des öffentlichen Dienstes zu übernehmen.

Die Studierenden werden zudem befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im gehobenen Verwaltungsdienst auszuüben. Da der Studiengang AV unmittelbar in eine Beschäftigung mündet bzw. die Übernahme in den Staatsdienst mit erfolgreichem Studienabschluss gesichert ist, bedarf es keiner großen Erläuterung von Berufs-/Tätigkeitsfeldern in der SPO. Die Absolventenbefragungen konzentrieren sich daher auch nicht auf Fragen zur Arbeitstätigkeit, sondern sind eher als Studienabschlussbefragungen konzipiert (vgl. II.2.4).

Der Studiengang AV ist in der vorherigen Akkreditierung als dual ausgewiesen worden. Dem Gutachtergremium wurde er nun als „interner Studiengang“ des Landes vorgestellt mit erhöhten Praxisanteilen analog zu Studiengängen an Berufsakademien. Vor dem Hintergrund, dass die FHVD nicht die Qualität aller 56 Dienststellen, in denen die Studierenden die Praxistrimester verbringen, sicherstellen kann und überdies Unterschiede in Hinblick auf die Kommunal- und Landesverwaltung bestehen, ist dieser Schritt verständlich, zumal sich der enge Theorie-Praxis-Bezug nicht geändert hat.

Zusammengefasst werden im Bachelorstudiengang AV die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen für die öffentliche Verwaltung vermittelt sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt. Besonders positiv sieht das Gutachtergremium die Ausdifferenzierung des Studiengangs AV durch den neuen Studienschwerpunkt DV als auch durch die beiden Wahlpflichtbereiche „Recht“ und „Verwaltungsmanagement“, die den früheren Wahlbereich ablösen. Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkrVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkrVO](#))

Sachstand

Das in den Jahren 2009 bis 2014 entwickelte und im Rahmen der Reakkreditierung 2014 überarbeitete Konzept hat sich nach Aussagen der FHVD bewährt und soll dementsprechend in den wesentlichen Punkten fortgeführt werden. Auf Basis der Anregung der Studierenden und Dienststellen/ Arbeitgeber wurde das Konzept weiterentwickelt und insbesondere um den Schwerpunkt Digitales Verwaltungsmanagement (DV) erweitert, um in diesem Bereich eine zukunftsfähige, bedarfsgerechte Ausbildung zu bieten.

Das Studiengangskonzept ist interdisziplinär im Schnittfeld von Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Verwaltungsmanagement angelegt. Es orientiert sich an den relevanten Berufsbildern und Anforderungen der öffentlichen Verwaltung, bietet eine breite Basis für vielfältige Einsatzmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung und ist in dieser Form mehr oder minder an jeder Verwaltungshochschule eingeführt.

In den ersten drei Trimestern erlangen die Studierenden grundlegende methodische und fachlich-inhaltliche Kompetenzen und Fähigkeiten für ihre spätere Tätigkeit in der Allgemeinen Verwaltung, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt. In der ersten Praxisphase (4. Trimester) wenden die Studierenden dieses Wissen erstmalig an. Ab dem 5. Trimester teilt sich der Studiengang in den Theorietrimestern in die zwei Studienschwerpunkte (AV und DV) mit teilweise unterschiedlichen Lehrveranstaltungen auf. Der Studiengang AV vertieft besonders die juristischen, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fähigkeiten und Kompetenzen. Der Studiengang DV fokussiert auf die Verbindung von rechtlichen, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen mit zusätzlicher Vermittlung von Digitalisierungs- und IT-Kompetenzen. Bei der Konzeption der Inhalte und der zeitlichen Abfolge der Module im 5., 7. und 9. Trimester steht insbesondere die systematische Fortschreibung der Inhalte und Lernziele als auch die Verknüpfung mit den Erfordernissen in der praktischen Anwendung im Vordergrund. Ein interdisziplinäres Projekt im 9. Trimester sowie davor ein IT-Projekt im Zweig DV im 7. Semester vermitteln einerseits Kenntnisse der Projektmanagementtheorie und andererseits echte Projektarbeitserfahrung.

Nach § 6 Abs. 1 der Laufbahnverordnung APO AV-LG 2/1 ist neben dem fachtheoretischen Studium von 24 Monaten ein 12-monatiges berufspraktisches Studium vorgegeben. Dies ist nach dem Curriculum auf drei Praxistrimester aufgeteilt (4., 6. und 8. Trimester). Ein Praxistrimester entspricht einem Modul. In den Praxismodulen durchlaufen die Studierenden verschiedene Trainingsstationen. Dabei müssen mindestens drei verschiedene Schwerpunkte durchlaufen werden. Die Zuweisung zu den einzelnen Trainingsstationen erfolgt durch die jeweilige Dienststelle/ den jeweiligen Arbeitgeber und muss zwischen der Hochschule und diesem entsprechend abgestimmt und begleitet werden.

Die Ausbildung in einer Trainingsstation dauert zwei bis vier Monate. Stationen können auf Wunsch der Studierenden extern in einem geeigneten Wirtschaftsbetrieb oder einer ausländischen Behörde durchgeführt werden. Auf die Praxistrimester entfallen jeweils 20 ECTS-Leistungspunkte, zusammen also 60 von insgesamt 180 für das gesamte Studium. Die Praxistrimester werden durch speziell von der FHVD geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Dienststellen/Arbeitgebern intensiv betreut (vgl. § 9 StuPO).

Wesentliche Veränderung des Curriculums gegenüber der letzten Akkreditierung ist einmal die Aufnahme des neuen Studienzweigs DV, womit der zunehmende Bedarf der Verwaltung in diesem Bereich gedeckt werden soll. Nach Aussagen der FHVD ist diese Neueinführung das Ergebnis umfangreicher Beteiligungsprozesse insbesondere mit Dienststellen und Studierenden in den zuständigen Gremien und zusätzlichen Beteiligungsformaten. Der neue Studienschwerpunkt korrespondiert mit entsprechenden Differenzierungen in anderen Bundesländern, die teils ebenso Schwerpunkte, teils ganze Studiengänge in der digitalen Verwaltung oder Verwaltungsinformatik eingerichtet haben.

Zum zweiten wurde der Studienzweig AV systematischer aufgefächert. Das bisherige, im Wesentlichen nur durch zeitversetzte Belegungen gekennzeichnete System von Wahlpflichtmodulen wird im Studienzweig AV nunmehr durch zwei aufeinander aufbauende Wahlpflichtstränge ersetzt. Bisher konnten die Wahlpflichtmodule frei gewählt werden. Allerdings wurden die gleichen Module wiederholt in unterschiedlichen Trimestern angeboten. Darunter litt die Struktur des Studienablaufs mit der Folge, dass die Kompetenzvermittlung nicht immer sinnvoll aufeinander aufbauen konnte. Künftig wird mit der Wahl eines Wahlpflichtbereichs im Studienschwerpunkt AV („Recht“ oder „Verwaltungsmanagement“) ein festgelegter Studienablauf innerhalb des entsprechenden Wahlpflichtbereichs erfolgen. Dies ist das Ergebnis fortlaufender Evaluationen und Konzeptentwicklungen im Kollegium und mit Dienststellen, Studierenden und nebenamtlichen Lehrkräften.

In den einzelnen Modulen des Studienganges kommen verschiedene Lehr- und Lernformen zum Einsatz, die die definierten Lernziele möglichst optimal fördern sollen. Im Einzelnen werden die Studieninhalte insbesondere durch folgende technikoffene Lehr- und Lernformen vermittelt: Vorlesung, Lehrgespräch, Übung, Projekt, Seminar und Exkursion. Zunehmende Bedeutung gewinnen darüber hinaus verschiedene digitale Lehrformate (synchrone sowie asynchrone) – vor allem seit der COVID-19-Pandemie. Die FHVD verspricht sich durch den gezielten und beständig weiterentwickelten Einsatz von Blended-Learning-Elementen dauerhaft und pandemieunabhängig den Lernerfolg möglichst flexibel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen der Studierenden zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studienstruktur und -inhalte

Der Bachelorstudiengang AV umfasst inklusive dem Abschlussmodul 19 Module (im Studienschwerpunkt DV) bzw. 20 Module (im Studienschwerpunkt AV). Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat und didaktisch sinnvoll an den Studiengangsziele orientiert aufgebaut.

Die Zweiteilung des Studiengangs AV nach den ersten drei Trimestern und dem ersten Praxistriester macht aus Sicht des Gutachtergremiums Sinn, da eine Teilung in zwei strikt getrennte Studiengänge weder intendiert noch opportun ist. Das Y-Modell mit einem gemeinsamen ersten Studienjahr ist vor dem Hintergrund des Bedarfs des Landes Schleswig-Holsteins nach generalistisch ausgebildeten künftigen Landes- und Kommunalbeamten, die über einen gewissen Anteil an Spezialwissen verfügen sollen, genau der richtige Ansatz. Diese Wahlmöglichkeit ermöglicht den Studierenden eine frühe Schwerpunktsetzung und erscheint mit Blick auf die Bedürfnisse der behördlichen Abnehmerseite als zielgerecht. Auch die weitere Ausdifferenzierung des Studienschwerpunktes in die beiden jetzt strukturierten Wahlpflichtbereiche „Recht“ und „Verwaltungsmanagement“ begrüßt das Gutachtergremium als sehr sinnvoll.

Eingangsqualifikationen, die über die Fachhochschulreife und eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union hinausgehen, sind nicht definiert. Es wäre zu überlegen, inwieweit insbesondere vor dem Hintergrund des Digitalisierungszweiges grundlegende Digitalisierungsqualifikation, bspw. in Form des standardisierten und in Deutschland sowie den Unionsstaaten verbreiteten und ubiquitär verfügbaren ICDL, abgeprüft werden sollte, ehe die Zulassung zum Studium erfolgt.

Inhaltlich sind die Module in rechts- und betriebswirtschaftliche Module unterteilt, des Weiteren in Module mit Digitalisierungsschwerpunkt und Module des wissenschaftlichen Arbeitens. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt jedenfalls im Ausbildungszweig „AV“ auf laufbahnrechtlicher Linie bei den rechtswissenschaftlichen Fächern.

Das Gutachtergremium hatte zunächst Schwierigkeiten, aus dem Modulkatalog auf die tatsächlichen Inhalte zu schließen. Die Modulbeschreibungen beziehen sich auf die Vermittlung von „Fach- und Methodenkompetenzen“ sowie von „Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen“ und sind am Lernergebnis ausgerichtet, was nicht zu beanstanden ist. Der Vorgängermodulkatalog hatte zusätzlich noch die Lehrveranstaltungsebene mitbeschrieben, was natürlich in Hinblick auf Aktualisierungen deutlich aufwendiger zu gestalten ist, aber eben auch informativer war. Zudem waren dort die Modul- bzw. Lehrveranstaltungsnamen disziplinar zugeordnet, was eine weitere Erleichterung im Zugang darstellte. Bspw. wurde das erste Modul – „Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshan-

delns“ mit den sechs Lehrveranstaltungen zum „Allgemeinen Verwaltungsrecht I-III“, „Staatsorganisationsrecht“, „Grundrechte“ und einer Übung – um eine Lehrveranstaltung gekürzt und firmiert jetzt unter dem Titel „Verwaltungsrechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“. Die Lehrenden erklärten die Umbenennung der Module generell damit, dass man nach Oberbegriffen aus dem Verwaltungshandeln gesucht und darunter Module subsumiert hätte. Eine auf den Input fixierte disziplinäre Aufstellung wollte man zugunsten einer Output-orientierten Modularisierung vermeiden. Dieser Ansatz ist für das Gutachtergremium verständlich, jedoch könne man dennoch die Wahl der Modultitel überdenken, um ein besseres Verständnis für die Modulinhalte zu fördern. Die teilweise repetitiven und etwas unscharf formulierten Modulnamen mögen auf das zwar nicht mehr ausdrücklich beibehaltene, aber nach wie vor durchscheinende Ordnungssystem der früheren, übergreifenden fünf „Studienfelder“¹ zurückzuführen sein. Diese Studienfelder sollten zudem eine kompetenzorientierte Strukturierung ermöglichen.² Dieser Ansatz übergreifender Zuordnung scheint allerdings eine notwendige Generalisierung in der Titelbeschreibung der Module mit sich zu bringen, die zu inhaltlichen Unschärfen führt. Es wäre daher zu überlegen, ob jetzt, da die Studienfelder nicht mehr vorgegeben sind, die Modultitel nicht aussagekräftiger gewählt werden könnten. Auch die Anzahl und Art der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen könnte besser ausgewiesen werden als regelmäßig unter Lehr- und Lernformen in den Modulbeschreibungen „Vorlesung, Lehrgespräche und Übung“ aufzuführen. Da die Ausweisung der Lehrveranstaltungen aber nicht zwingend vorgegeben ist, möchte das Gutachtergremium diesen Punkt wie auch eine potentielle Umbenennung der Modultitel und weitere Punkte im Folgenden als Anregung verstanden wissen, zumal die FHVD im

¹ Die fünf Studienfelder waren:

1. Rechtliche und methodische Grundlagen des Verwaltungshandelns: Das Studienfeld vermittelt die Grundlagen rechtmäßigen Verwaltungshandelns, ohne die das „Dienstleistungsunternehmen öffentliche Verwaltung“ nicht agieren könnte.
2. Rahmenbedingungen für die öffentliche Verwaltung: Das Studienfeld beinhaltet die Bereiche, die das Umfeld beschreiben, in die das System „öffentliche Verwaltung“ eingebettet ist.
3. Gestaltung und Steuerung der Verwaltung: Dieses Studienfeld bezieht sich vor allem auf betriebswirtschaftliche Instrumente und Methoden, um das Unternehmen erfolgreich steuern zu können, wobei Personalführung und Controlling im Vordergrund stehen.
4. Bereitstellung und Verwendung von Verwaltungsressourcen: Damit die öffentliche Verwaltung Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erstellen kann, braucht sie Ressourcen. Deren Beschaffung und Bereitstellung wird in diesem Studienfeld beschrieben.
5. Leistungsseite der öffentlichen Verwaltung: Im Studienfeld werden die (Dienst-) Leistungen der öffentlichen Hand dargestellt, z. B. Baugenehmigungen, Jugendhilfeleistungen, ordnungsrechtliche Eingriffe.

² In einer früheren Version der StuPO wurde unter § 5 Abs. 2 „Inhalt des Studiums“ festgehalten: „Die Studieninhalte orientieren sich an fünf Studienfeldern, die den Prozess der Dienstleistungserstellung der öffentlichen Verwaltung abbilden. Mit dieser Art der Studienstruktur sollen die Studierenden am Ende ihres Studiums in die Lage versetzt werden, den Gesamtkontext des „Dienstleistungsunternehmen öffentliche Verwaltung“ zu verstehen und an ihrem späteren Arbeitsplatz die Vernetzung der verschiedenen Aufgabenfelder erkennen zu können.“

Nachgang zu den Gesprächen mit dem Gutachtergremium eine entsprechende Modulübersicht mit den einzelnen Lehrveranstaltungen und deren Bezeichnung vorgelegt und auch veröffentlicht hat.³

Trotz der nicht ganz trennscharfen Bezeichnungen der Module verdeutlicht sich bei genauerer Analyse der einzelnen Inhalte immer wieder der adäquate Ansatz von Grundlagenmodulen der ersten Trimester und Vertiefungsmodulen der folgenden Trimester. So sind etwa rechtliche Kern-Module teilweise „untergeschoben“ worden, ohne dass sie im Namen des Moduls Erwähnung finden. Dies gilt für das fundamental wichtige Verfassungsrecht, das im Teil „Grundrechte“ in Modul G 1: „Verwaltungsrechtliche Grundlagen“ auftaucht, ebenso wie das Staatsorganisationsrecht in Modul G 3: „Organisationsrechtliche Grundlagen“ eingegliedert ist, wobei man unter organisationsrechtlichen Grundlagen der Verwaltung vor allem die öffentlich- und privatrechtlichen Organisationsformen der öffentlichen Aufgabenerfüllung erwartet (Behörden, AöR, GmbHs etc.). Ferner erscheinen die wichtigen Themengebiete „Europapolitik und Europarecht“ nicht als eigenständiges Modul, sondern finden sich ebenfalls überraschend im Modul G 3: „Organisationsrechtliche Grundlagen“ wieder, später auch im Rahmen der Vertiefung „Aktuelle Rechtsfragen der Verwaltung“ Modul H 8 AV. Auch dem für die Verwaltung wichtigen Bereich des Kommunalrechts wird kein eigenständiges Modul gegönnt. Es taucht ebenfalls auf in G 3: „Organisationsrechtliche Grundlagen“, wobei man auf der kommunalen Ebene noch am ehesten einen konkreten Bezug erkennen kann. Weitere etwas unpräzise und nicht inhaltsscharfe Benennungen von Modulen finden sich im Modul H 4 AV: „Besondere Rechtsgrundlagen der Verwaltung und rechtsmethodisches Arbeiten“, was im Grunde aber ein Modul der juristischen Fallbearbeitung darstellt, und im sehr allgemein betitelten Modul H 1DV: „Verwaltungshandeln“, was inhaltlich aber eine Vertiefung im Sozial, Bau- und Umweltrecht ist.

Im Endeffekt geht über das weite inhaltliche Clustern von Inhalten und das „Unterschieben“ diverser zentraler Themengebiete die inhaltliche Orientierungsfunktion eines Modulkatalogs verloren. Eine deutliche Anregung wäre daher, die Modulnamen u.a. in den angesprochenen Punkten zu präzisieren. Von der fehlenden Rechtssystematik in den Modultiteln abgesehen, konnte sich das Gutachtergremium vergewissern, dass die notwendigen rechtlichen Grundlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten für den gehobenen Verwaltungsdienst im Studiengang AV vermittelt werden.

Auch die digitalen Lehrinhalte konnten in den Gesprächen mit den Lehrenden gut erschlossen werden. Die enge Zusammenarbeit mit dataport, dem IuK-Dienstleister der öffentlichen Verwaltung in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein macht aus Sicht der Hochschule und der Dienststellen der Studierenden Sinn, da die Absolventinnen und Absolventen später im Arbeitsalltag zwangsläufig mit dataport-Verfahren und -produkten konfrontiert sein werden. Das IT-Projekt ist nach den Auskünften im Gespräch mit den Lehrkräften ein begleitetes Projekt, wo vor

³ Studium: <https://www.fhvd-sh.de/wp-content/uploads/sites/3/2022/08/Moduluebersicht-2022-2023.pdf> (zuletzt abgerufen am 2. September 2022).

allem Projektmanagement anhand eines „echten“ IT-Projekts gelehrt wird. Die „Grundlagen der digitalen Verwaltung“ beziehen sich schwerpunktmäßig auf Software Engineering; dies ist eine wesentliche Schnittstelle zwischen Informatik bzw. den Informatikerinnen und Informatikern einerseits und den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern andererseits; hier sollen die Absolventinnen und Absolventen des neuen digitalen Schwerpunkts auch eingesetzt werden. Der Modulkatalog insgesamt befindet sich im Spannungsverhältnis zwischen der verwaltungs- bzw. hochschulrechtlich vorgeschriebenen Bestimmtheit einerseits und der hohen Agilität und Flexibilität der IT-Welt andererseits. Diesem Spannungsfeld gerecht zu werden ohne zu unbestimmt noch zu bestimmt zu sein, gelang bzw. gelingt der FHVD. An dieser Stelle sei auf das Thema Online- bzw. hybride Lehre hingewiesen, die nach Aussagen im Gespräch gestärkt und auf bis zu 30 Prozent ausgebaut werden soll (s. u. unter Lernkontext). Englischsprachige Lehre gerade in den IT-nahen Fächern wäre eine Option, die verfolgt werden sollte, sobald personelle Ressourcen hierfür vorhanden sind. Im Gespräch mit den Studierenden bzw. Absolventen verfestigte sich der Eindruck, dass diese mit dem vermittelten Wissen bezüglich Digitalisierung den Anforderungen der Praxis gewachsen sind.

Problematischer gestaltete sich aus Sicht des Gutachtergremiums die Einordnung der wirtschafts- und vor allem sozialwissenschaftlichen Lehrinhalte. Während die wirtschaftswissenschaftlichen Anteile in beiden Studienschwerpunkten bei 19 % bzw. 17 % der Lehre liegen und im Wahlpflichtbereich „Verwaltungsmanagement“ auf 22 % erhöht werden, sind in beiden Studienrichtungen regelhaft nur 9 ECTS-Punkte den Sozialwissenschaften zugeordnet. Vor dem Hintergrund der angestrebten „Schwerpunktkompetenzen“ (vgl. Kapitel II.2.1) ist zudem festzustellen, dass die Benennung und Verankerung der Sozialwissenschaften (Politik, Soziologie und Psychologie) im Modulkatalog relativ schwach ist. Diese Themengebiete existieren, nach Wahrnehmung der Studierenden auch in hinreichender Tiefe, finden sich aber lediglich im Grundlagenmodul G 7: „Allgemeine und spezielle sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ im ersten Studienjahr und später in einer Vertiefungslehrveranstaltung wieder. Die Modulbeschreibung ließ hier keinen Schwerpunkt oder eine Richtschnur erkennen. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde als Schwerpunkt (interkulturelle) Kommunikation genannt. Das Gutachtergremium hat sich daher gefragt, ob das Curriculum in der vorliegenden Form in ausreichendem Maße dem § 11 Abs. 2 Punkt 4 APO AV-LG 2/1⁴ gerecht wird. Die Studiengangsleitung konnte aber darlegen, dass diese Inhalte in ausreichendem Maße gelehrt werden. Dennoch sollten diese Inhalte auch im Modulkatalog entsprechend ausführlich aufgeführt werden, damit die Studierenden nicht nur einen Einblick in die zu studierenden Inhalte bekommen, sondern auch nachweisen können, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen verfügen, sollte es zu einem Wechsel des Studienorts bzw. Studiengangs kommen. Unabhängig von der Darstel-

⁴ „Das Studium umfasst mindestens die folgenden Studieninhalte: (...) 4. Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Soziologie, Politologie und Sozialpsychologie“

lungsschwäche im Modulkatalog schlägt das Gutachtergremium der FHVD vor dem Hintergrund aktueller politischer Entwicklungen und gesellschaftlicher Herausforderungen eine Erweiterung der sozialwissenschaftlichen Perspektive zu favorisieren. Eine solche Stärkung würde auch der in § 3 Abs. 2 StuPO formulierten Zielsetzung entsprechen, im Studium das Verständnis für die „gesellschaftlichen Bedingungen und Wirkungen“ des Verwaltungshandelns zu fördern, das im derzeitigen Curriculum sehr kurz kommt.

Sehr positiv hervorzuheben sind die Module der interkulturellen Kompetenz und die Module der Verwaltungssteuerung, wie etwa H 9 AV: „Human Resource Management“. Angesichts von Integrationsanforderungen, aktuellen personellen Herausforderungen und demografischer Engpässe sind dies essenziell wichtige Themen- und Handlungsgebiete der Verwaltung.

Hervorzuheben ist das „Interdisziplinäre Projekt“ im letzten Trimester, welches die Studierenden zum Ende ihres Studiums praktisch mit Projektmanagementfähigkeiten vertraut macht, die sie nahtlos nach dem Studium für die Verwendung bei Ihren Dienststellen anwenden können. Die Projekte werden von den Dienststellen oder der FHVD in einen Pool gestellt, aus dem sich die Studierenden ihre Themen aussuchen.

Im Studienschwerpunkt DV gibt es ein zusätzliches IT-Projekt bereits im siebten Trimester im Umfang von 6 ECTS-Leistungspunkten. Obwohl das Gutachtergremium aufgrund der Modulbeschreibung zunächst davon ausging, dass in diesem Modul nur IT-Projektmanagement-Fähigkeiten geschult werden sollen, konnte das Gutachtergremium sich im Gespräch mit den Lehrenden davon überzeugen, dass die Studierenden tatsächliche Projekte durchführen bzw. an kommunalen IT-Projekten beteiligt werden.

Die Studiengangsbezeichnung AV stimmt mit den Inhalten überein. Das Gutachtergremium begrüßt die stärkere Ausdifferenzierung des Studiengangs AV einmal in durch den neuen Studienschwerpunkt DV, aber auch durch die beiden Wahlpflichtbereiche, welche den früheren Wahlbereich stärker strukturieren. Die beiden Ausrichtungen „Recht“ und „Verwaltungsmanagement“ entsprechen damit den Bedürfnissen der Praxis und ermöglichen individuelle Freiräume. Das Gutachtergremium stellt aber fest, dass zu den ohnehin nicht unerheblichen Rechtsanteilen des gemeinsamen Studiums im Wahlbereich „Recht“ des Studienschwerpunktes AV eine so starkes Übergewicht der Rechtsanteile vorliegt, dass der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) und durch den Abschlussgrad „Bachelor of Laws“ (LL.B.) ersetzt werden sollte. Im ersten Studienjahr sind 26 von 60 ECTS-Leistungspunkten für rechtliche Inhalte reserviert. Im Studienschwerpunkt DV kommen dann nur noch 10,5 ECTS-Leistungspunkte hinzu, weshalb dort der „Bachelor of Arts“ (B.A.) der korrekte Abschlussgrad ist, zumal die Module mit Digitalisierungsschwerpunkt inklusive der Bachelorarbeit zu diesem Themenschwerpunkt 39 ECTS-Leistungspunkte ausmachen, weshalb ein „Bachelor of Science“ (B.Sc.) nicht gerechtfertigt werden kann. Im Studienschwerpunkt AV sind von den 60 ECTS-Leistungspunkten

des zweiten und dritten Studienjahrs weitere 19,5 ECTS-Leistungspunkte rechtlichen Modulen zugewiesen, wobei zusätzlich im Wahlpflichtbereich „Recht“ weitere 9 ECTS-Leistungspunkte hinzukommen. Zusammen mit einer rechtswissenschaftlichen Bachelorarbeit werden auf diesen zweiten Studienabschnitt also 39 von 60 bzw. auf das ganze Studium 65 von 120 ECTS-Leistungspunkten zu rechtswissenschaftlichen Themen entfallen, wobei auch in den Praxisphasen rechtliche Bezüge vorherrschen werden. Die Module mit klaren wirtschaftswissenschaftlichen bzw. sozialwissenschaftlichen Bezügen sind demgegenüber unterrepräsentiert. Im ersten Jahr machen sie 20 ECTS-Leistungspunkte aus, in den beiden darauffolgenden 16,5 ECTS-Leistungspunkte. Nur mit dem Wahlbereich „Verwaltungsmanagement“ und einer entsprechenden Bachelorarbeit gibt es eine relative Mehrheit von 56 ECTS-Leistungspunkten gegenüber den Rechtsmodulen. Aufgrund des auch im Wahlpflichtbereich „Recht“ noch erheblichen Anteil von wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Modulen ist der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) aber nicht evident falsch, auch wenn der Studiengang mehrheitlich Rechtsmodule enthält. Daher spricht das Gutachtergremium nur eine Empfehlung aus, dass die FHVD einen „Bachelor of Laws“ (LL.B.) als Abschlussgrad im Rechtsschwerpunkt verleihen soll.

Praxisphasen

Die Praxisphasen liegen im vierten, sechsten und achten Trimester. Dabei sollen mindestens drei verschiedene inhaltliche Schwerpunkte durchlaufen werden. Hierdurch wird ein regelmäßiger Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen erreicht, was vom Ansatz her und in der Wirkung einem dualen Studiengang ähnelt – als solcher war er in der vorherigen Akkreditierung noch ausgewiesen – und einer praxisnahen Wissensvermittlung dient.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll gelöst. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkte sind angemessen, weil die Theoriemodule auf das folgende Praxistrimester vorbereiten sollen und weil es eine sehr gute Betreuung der Studierenden an den Dienststellen gibt.

Wie in den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden vertiefend festgestellt, ist die Einbindung innerhalb des vorgegebenen Rahmens vorbildlich. Ein wesentlicher Teil der Kommunikation zwischen der FHVD und den 56 Praxisstellen findet über eine Online-Plattform der FHVD statt. Durch dieses Einstellungsbehördenportal haben die beteiligten Behörden jederzeit Zugriff auf aktuelle Termine und Themen wie bspw. die derzeit anstehende Reakkreditierung des Studienganges. Zusätzlich vorhandene Protokolle der Ausbildungsleitungstreffen, mögliche Themen für Praxisarbeiten, Formblätter und Leitfäden erleichtern in Ihrer Gesamtheit die Gestaltung der Praxiszeiten erheblich. Trotz der Heterogenität der Einstellungsbehörden bzw. Dienststellen gelingt es der FHVD mit persönlichem Einsatz und Aufwand eine gute Verzahnung der Theorie und Praxis herzustellen.

Bedauerlich ist, dass die Dienststellen nicht auf sinnvolle Vernetzungsformate wie den „Verzahnungsworkshop“ eingegangen sind, die im letzten Akkreditierungszeitraum geschaffen worden sind. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde dieses Format gestrichen, die FHVD bemüht sich aber um ein Ersatzformat, um schon vor dem ersten Praxistrimester die Studierenden mit Dienststellen zusammenzubringen. Von Seiten der Studiengangsleitung als auch der Studierenden wurde insgesamt darauf hingewiesen, dass es in der Theorie-Praxis-Verzahnung im Rahmen und im Ablauf der Praxistrimester eine gewisse „Zurückhaltung“ der Einstellungsbehörden gebe, die Studieninhalte und Anforderungen der Verwaltungspraxis möglichst gut zu verzahnen. Das Gutachtergremium begrüßt daher die kooperativen Maßnahmen oder auch semesterbegleitenden Veranstaltungen, welche die FHVD anstrebt, um inhaltliche Schnittstellen und möglichst auch Kongruenzen zwischen Wissenschaft und Praxis für die Studierenden deutlich zu machen.

Dass das hier gelebte Praxismodell sehr anspruchsvoll ist und nicht optimal gelebt wird, ist angesichts faktischer Umstände in den Einstellungsbehörden nachvollziehbar und ändert nichts an der grundsätzlich guten Einschätzung des Gutachtergremiums zur Umsetzung der Theorie-Praxis-Verzahnung. Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass die FHVD sehr engagiert an engen Kooperationen interessiert ist, was leider laut Aussage von Hochschulangehörigen nicht im gleichen Maße von allen Dienststellen erwidert wird.

Lernkontext

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und i. d. R. angemessen. Sie entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst, weil bspw. das IT-Projekt im digitalen Studienschwerpunkt oder das „interdisziplinäre Projekt“ konkrete Fälle aus der Verwaltung zur Bearbeitung aufnimmt. Der Modulkatalog und die Vorgaben für die Prüfungsformen ermöglichen hier auch kurzfristige, flexible Entscheidungen über den Einsatz von Lehrmitteln, die gerade im dynamischen Umfeld der Digitalisierung angemessen sind. In den Rechtsmodulen kommen auch Fallstudien zum Einsatz.

Die Studierenden werden durch das Kleingruppenprinzip (Lehrveranstaltungsgröße je nach Veranstaltungsart 10 bzw. 20 Studierende) aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Frontalunterricht findet so gut wie nirgends statt. Durch die Studienschwerpunkte bzw. die Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang AV zusätzliche Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Durch die Corona-Pandemie hat die FHVD einen enormen Digitalisierungsschub erfahren, weil die Lehre zunächst vollständig auf Online-Formate umgestellt werden musste. Die wird an der FHVD durch die Konferenzplattform Big-Blue-Button (BBB) vorgenommen. Auch jetzt nach der Rückkehr zur Präsenzlehre wird eine Woche im Monat online gelehrt. Hybrid-Lehre wird an der FHVD in an-

deren Fachbereichen ermöglicht, spielt hier aber (noch) keine Rolle, aber digitale, asynchrone Vorlesungen werden angeboten. Auch langfristig will man mit bis zu 30% Online-Lehre operieren. Nach Aussage der Lehrenden wird hier eine enge Abstimmung mit den Studierenden gesucht, auch weil man in den Online-Wochen andere Inhalte und Methoden verwendet als in den Präsenzwochen. Hier möchte man einen lernzentrierten Ansatz mit den Studierenden zusammenverfolgen. Das Gutachtergremium begrüßt diese Einstellung und bewertet den eingeschlagenen Weg mit der Online-Woche als sehr interessant. Hierzu könnte man ggf. ein Evaluationsprojekt durchführen.

Zusätzlich zur Unterstützung des Lernkontextes haben die Studierenden von einem „Methodenwerkzeugkasten“ berichtet, der Ihnen im zweiten Trimester mitgegeben worden ist. Studierende, die bereits ein anderes Studium vor dem Studiengang AV belegt hatten, berichteten sehr positiv davon in Hinblick auf die Einarbeitung in Software- und Office-Werkzeuge wie auch zu interkulturellen und sozialen Kompetenzen.

Best Practice

Das „Einstellungsbehördenportal“ stellt eine für verschiedene Kommunikationsformen sinnvolle Plattform dar, die den Austausch zwischen Dienststellen, Studierenden und FHVD befördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

- Im Studienschwerpunkt „Allgemeine Verwaltung“ sollte der Abschlussgrad „Bachelor of Laws“ (LL.B.) verliehen werden, sollte der Wahlpflichtbereich „Recht“ gewählt werden.
- Die Inhalte im Modul G 7 sollten ausführlicher dargestellt werden. Modultitel sollten ggf. angepasst werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkrVO](#))

Sachstand

Im Rahmen der Praxismodule besteht die Möglichkeit eines externen Praktikums z. B. in geeigneten Wirtschaftsbetrieben oder ausländischen Behörden. Dies wird sowohl von der Hochschule als auch von den Dienststellen sehr begrüßt und unterstützt sowie durch die fortlaufenden Dienstbezüge und ggf. Zulagen zudem finanziert. Externe Praktika sollen einen Zeitraum von vier Wochen nicht unterschreiten. Für externe Praktika eignet sich besonders das 6. Trimester (vgl. § 4 Abs. 4 StuPO). Studierende, die ein Praktikum im Ausland machen, erhalten zudem von der FHVD auf Antrag einen Reisekostenzuschuss in Höhe von durchschnittlich 100-150 Euro.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bedingt durch die geographische Lage, die sprachlichen Restriktionen, die Trimesterstruktur und vor allem durch die Besonderheiten von Verwaltungshochschulen sind die Möglichkeiten zur internationalen Mobilität während der Theorietrimester äußerst beschränkt. Ein wesentlicher, fachlicher Hindernisgrund für Studienaufenthalte im Ausland stellt die Inkompatibilität des deutschen Verwaltungsrechts mit demjenigen in Ländern mit anderer Rechtstraditionen wie dem Vereinigten Königreich dar. Insofern ist es konsequent, auswärtige oder gar ausländische Erfahrungen eher in den Praxistrimestern anzubieten. Trotzdem werden auch die Praktika bei Bundesbehörden oder im Ausland nur in den seltensten Fällen in Anspruch genommen, wie in den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden offenbar wurde. Hier wäre es wünschenswert, gezielt auf interessante Behörden zuzugehen, diese intern dann zu bewerben und ggf. schon in den Theoriesemestern Austauschformate zu ermöglichen. Testimonials von Ehemaligen könnten ebenso dazu beitragen, Dienststellen jenseits von Schleswig-Holstein für die Studierenden attraktiv zu machen. Evtl. könnte man eine dauerhafte Kooperation mit einer Bundesbehörde in Berlin aufbauen, wodurch planungstechnisch auch die Unterbringung der Praktikantinnen und Praktikanten im Vorfeld organisiert werden kann.

Seit 2019 besteht eine Kooperation mit der Universität Süd-Dänemark in Esbjerg, einer Hochschule mit fünf Campi und mehr als 6.500 Studierenden, die auch einen Bachelorstudiengang in Verwaltungswissenschaften anbieten. In einem Kooperationsabkommen intendieren beiden Hochschulen, beginnend mit dem Austausch von Lehrenden, Workshops für FHVD-Studierende anzubieten, um dann ggf. eine zweiwöchigen Studierendenaustausch vornehmen zu können. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte das Kooperationsabkommen bislang noch nicht mit viel Leben gefüllt werden, wobei ein Lehrendenaustausch bereits stattgefunden hat. Das Gutachtergremium würde sich wünschen, wenn dieses Kooperationsabkommen jetzt stärker mit Leben gefüllt werden könnte und ähnliche Abkommen auch mit anderen ausländischen Hochschulen mit verwaltungswissenschaftlichen Studiengängen (bspw. in den Benelux-Ländern) geschlossen würden, gerade auch um die internationalen Kompetenzen und europäischen Bezüge des Verwaltungsrechts hervorzuheben.

Die FHVD prüft die Möglichkeiten am ERASMUS-Programm der EU teilzunehmen.

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium die vorhandenen Kooperationsvorhaben als ausbaufähig, wiewohl ein Hochschulbetrieb mit regelmäßigen Auslandstrimestern auch perspektivisch eher skeptisch betrachtet wird vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Restriktionen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkrVO](#))

Sachstand

Allgemeine Personalübersicht

Dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung gehören derzeit insgesamt 15 hauptamtliche Lehrkräfte an. Alle hauptamtlichen Lehrkräfte werden nach den Anforderungen der Berufsordnung ausgewählt und erfüllen somit die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 4 HSG⁵ bzw. nach § 28 Abs. 2 AZG⁶. Gemäß § 28 Abs. 3 AZG gehören hauptamtliche Lehrkräfte nach Absatz 2 der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG an. Ihre Aufgaben bestimmen sich entsprechend § 60 HSG. Seit 2009 kann den Lehrkräften der FHVD als „Öffentliche Hochschule in freier Trägerschaft“ gemäß § 76 HSG das Recht verliehen werden, den Titel „Professorin/Professor“ zu tragen. Dies ist seit der letzten Reakkreditierung vier Mal erfolgt. Die Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrkräfte ist in der Satzung über die Regellehrverpflichtung an der FHVD geregelt. Die Lehrverpflichtung beträgt danach 18 LVS pro Woche und 684 LVS pro Kalenderjahr. Ermäßigungstatbestände ergeben sich aus § 5 der Satzung.

⁵ „(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische und didaktische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die gute Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer anderen, als der berufenden Hochschule oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung und
5. darüber hinaus je nach Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(4) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c erfüllen; Absatz 1 Nummer 4 findet für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen keine Anwendung. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Professorinnen und Professoren eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a erfüllen.“

⁶ „(2) Als hauptamtliche Lehrkräfte an der Verwaltungsfachhochschule sollen Personen eingestellt werden, die die Voraussetzungen des § 61 HSG erfüllen. Abweichend hiervon können zur Sicherstellung der nach § 94 HSG geforderten anwendungsbezogenen Lehre auch Personen als hauptamtliche Lehrkräfte eingestellt werden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gleichwertige Vor- und Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung, eine langjährige entsprechende berufliche Tätigkeit sowie pädagogische und didaktische Eignung nachweisen. Für die Einstellung hauptamtlicher Lehrkräfte im Beamtenverhältnis bedarf es der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 in der jeweiligen Fachrichtung.“

Neben den hauptamtlichen Lehrkräften werden im Fachbereich Allgemeine Verwaltung gegenwärtig 55 Lehrbeauftragte in fast allen Modulen des Studiengangs eingesetzt. Dabei richtet sich der Einsatzbereich der Lehrbeauftragten nach den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Unterrichtseinheiten. Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt entsprechend der „Richtlinie zur Bestellung und zum Einsatz von Lehrbeauftragten im Fachbereich Allgemeine Verwaltung“ durch die Dekanin bzw. den Dekan. Die Lehrbeauftragten müssen die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Qualifikationen als Voraussetzung mitbringen. Soweit sie Prüfungen abnehmen, sollen sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen stellt das Dekanat fest. Darüber hinaus kann das Dekanat die erforderliche Eignung durch eine Lehrprobe feststellen.

Das Unterrichtsverhältnis zwischen haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften in den Studientrimestern von Dezember 2020 bis November 2021 beträgt im Durchschnitt 66 % zu 34 %. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die durch die Pandemie bedingte Umstellung auf Onlinelehre gegenüber den Vorjahren zu einem höheren Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte an den Lehrveranstaltungsstunden geführt hat. Bereinigt um dieses Phänomen lag der prozentuale Anteil nebenamtlicher Lehrkräfte bei den Lehrveranstaltungsstunden im „normalen“ Präsenzbetrieb der Vor-Corona-Zeit um knapp 10 % höher und entsprechend niedriger bei den hauptamtlichen Lehrkörperangehörigen.

Gleichwohl hat sich der Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte in Relation zu dem Unterrichtsvolumen spürbar verbessert. Dies liegt nicht zuletzt an den personellen Verstärkungen im Fachbereich Allgemeine Verwaltung. So wurde mit der Neu- und Wiederberufung von Professorinnen und Professoren für Allgemeines Verwaltungsrecht (2015), Sozial- und Jugendhilferecht (2017), Beamtenrecht (2019), Digitale Verwaltung und Digitale Transformation (s.u.) (2020) sowie Öffentliches Bau- und Umweltrecht (2021) der Anteil des hauptamtlichen Personals am Lehrkörper deutlich erhöht.

Im Zeitraum von 2017 bis 2021 wurden in den Themenfeldern Betriebswirtschaftslehre und öffentliche Finanzwirtschaft (2018), Bürgerliches Recht (Privatrecht, Vergaberecht, Datenschutzrecht, Recht der Digitalisierung in der Verwaltung) (2019) und Organisation und Personalwirtschaft (2020) zusätzliche hauptamtlich Lehrende gewonnen.

Stiftungsprofessur Digitale Transformation

Die Stiftungsprofessur Digitale Transformation wurde für den Zeitraum 2021-2026 in Kooperation mit dem IT-Dienstleister Dataport eingerichtet und finanziert. Zielsetzung der Stiftungsprofessur ist es, auf der Grundlage praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse die Kompetenzen und Fähigkeiten zur „Digitalen Transformation“ in der öffentlichen Verwaltung ab- und auszubilden. Neben der Stiftungsprofessur unterstützen weitere wissenschaftliche Mitarbeitende diese Ziele. Zu den Aufgaben gehört die Erprobung menschenzentrierter digitaler Systeme in der öffentlichen Verwaltung unter forschungsspezifischen Bedingungen.

Weitere fachliche Themenschwerpunkte sind E-Government, Educational Technology und die Entwicklung innovativer Möglichkeiten des E-Learnings in Zusammenarbeit mit allen Fachbereichen der Hochschule sowie die fachliche Kooperation mit Dataport und den Hochschulen des Landes zum Thema Digitalisierung / Innovation.

Die Stiftungsprofessur Digitale Transformation wird durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt, der aus Vertretern des Stiftungsgebers sowie Trägervertretern des AZV und externen Fachexperten besteht. Aufgabe des Beirats ist die Beratung bei der Ausrichtung und Priorisierung von Forschungsthemen, die Evaluation und Freigabe von Fortschrittsberichten, Stellungnahmen zu Publikationen sowie die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten. Die Stiftungsprofessur unterstützt die Einrichtung und Umsetzung des neuen Studienschwerpunkts Digitales Verwaltungsmanagement im Studiengang AV ab August 2022. Zusätzlich werden regelmäßig Weiterbildungsangebote mit dem Schwerpunkt Digitale Transformation entwickelt und in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum für Verwaltungs-Management angeboten.

Das Team der Stiftungsprofessur betreibt an der FHVD in Altenholz das Verwaltungslabor. Es hat zum Ziel, die Verwaltung in Schleswig-Holstein beim Aufbau von Kompetenzen, Strategien und Strukturen für eine digitale Transformation zu unterstützen. Das Verwaltungslabor soll als Plattform die Vernetzung und den Austausch über Innovation im öffentlichen Sektor unterstützen. Hierfür werden Veranstaltungsformate angeboten und anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungsprojekte verfolgt. Das Verwaltungslabor verfügt über eine Ausstattung für die Konzeption von digitalen Lösungen, der Usability-Evaluation, der Erzeugung und Testung von Prototypen sowie für die Erstellung von Videos und Livestreams.

Weiterqualifizierungsmöglichkeiten

Den haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften stehen nach Aussage der FHVD umfangreiche fachinhaltliche und didaktisch-methodische Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung. Neben der Teilnahmemöglichkeit an verschiedenen Fortbildungseinrichtungen wie bspw. dem Kompetenzzentrum KOMMA wird im Rahmen einer „Qualitätsoffensive für Gute Lehre“ von der FHVD für die Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie für die nebenamtlich tätigen Lehrbeauftragten eine Fortbildungsreihe mit hochschuldidaktischen Schwerpunkten eingerichtet. Die erste Veranstaltung dieser Reihe wurde im April 2019 durchgeführt. Weitere Basis- und Aufbauschulungen sowie Kooperationen mit der Universität Lübeck und der Technischen Hochschule Lübeck befinden sich in der Umsetzung oder sind in Vorbereitung. Zudem fördert die FHVD sowohl die Fortbildung als auch die Forschungstätigkeit der Lehrkräfte durch Anrechnungstatbestände nach der Deputatssatzung⁷.

⁷ Vgl. § 4 Abs. 5 Regellehrverpflichtungssatzung (RLVS): „(5) Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im dienstlichen Interesse sowie die Durchführung von Dienstreisen werden pro Tag mit 3,6 LVS bzw. pro Woche mit 18 LVS auf die Regellehrverpflichtung angerechnet.“

Darüber hinaus wird derzeit zentral in der Personalstelle des AZV an der Entwicklung von Maßnahmen im Rahmen eines komprimierten Personalentwicklungskonzeptes auf der Basis des Projektberichts 2017 gearbeitet, die sich auch auf die Lehrkräfte an der FHVD erstrecken. Dazu wurde von der Leitung des AZV 2015 ein entsprechender Projektauftrag erteilt und eine Projektorganisation installiert. Daraus hervorgegangen ist nach intensiver Auseinandersetzung mit den zentralen Fragestellungen der Personalentwicklung ein 2017 vorgelegter, umfangreicher Projektbericht mit einem umfassenden Personalentwicklungskonzept für das gesamte AZV. Derzeit wird zentral in der Personalstelle des AZV an der Entwicklung von Maßnahmen im Rahmen eines komprimierten Personalentwicklungskonzeptes auf der Basis des Projektberichts gearbeitet, die sich auch auf die Lehrkräfte an der FHVD erstrecken. Die einzelnen Maßnahmen befinden sich derzeit in der Konzeptualisierungsphase.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehre wird in den Nicht-Corona-Semestern nur knapp mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Das ist zum einen noch dem Aufwuchsprogramm geschuldet, dessen Spitze 2019 erreicht wurde, wobei zuletzt die jüngsten Berufungen erst danach erfolgten. Auch musste die FHVD den Aufwuchs erst einmal verarbeiten. So hat sich im letzten Akkreditierungszeitraum die Anzahl der Lehrkräfte der FHVD nach Aussagen des Hochschulpräsidenten von 39 auf 79 verdoppelt. Damit dieser Prozess strukturiert von statten gehen konnte, hat die FHVD eine Berufungsordnung erlassen, nach deren Ablauf auch die letzten Berufungen am Fachbereich Allgemeine Verwaltung vorgenommen wurden. Wiewohl das Studium AV praxisorientiert ist und deshalb ein gewisser Lehranteil durch Lehrbeauftragte selbstverständlich ist, wäre ein langfristig anzustrebendes Verhältnis von 2:1 wünschenswert, um die Kontinuität und Qualität in der Lehre besser gewährleisten zu können. Gewissermaßen befindet sich der Fachbereich jetzt in derselben Situation wie bei der letzten Akkreditierung als ein Verhältnis von 60:40 als Absicht angegeben wurde, de facto aber auch dort ein Verhältnis von 50:50 vorherrschte, was das Minimum an landesrechtlich zulässiger hauptamtlicher Lehre darstellt.

Der Anteil der Lehrbeauftragten sollte daher perspektivisch reduziert werden. Dem Gutachtergremium wurde eine Liste der Lehrbeauftragten vorgelegt, der zu entnehmen ist, dass jedes Theorietrimester zwischen 11 und 16 Lehrbeauftragte die hauptamtlich Lehrenden unterstützen. Das Lehrpersonal wird durch ein hinreichend strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt. Das Gutachter-

§ 5 Abs. 3 RLVS: „(3) Eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung für weitere aufwendige dienstlich veranlasste Tätigkeiten (z.B. für Forschungsprojekte, für gutachterliche Tätigkeiten oder Beratungsprojekte und für umfangreiche Sonderaufgaben - z.B. die federführende Mitwirkung bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen, die Durchführung von Hochschulprojekten, die Organisation, Betreuung und Durchführung aufwendiger Sonderlehrveranstaltungen, Fachtagungen) kann auf Antrag über die Dekanin oder den Dekanat durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einzelfall gewährt werden.“

gremium begrüßt, dass das Auswahlverfahren eine Lehrprobe umfassen kann. Das Gutachtergremium konnte zwar nicht überprüfen, wie häufig von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, doch wäre ein regelhafter Einsatz wünschenswert („Soll“-Vorschrift).

Der Empfehlung der vorherigen Akkreditierung, ein umfassendes Personalentwicklungskonzept auszuarbeiten und entsprechend umzusetzen, wurde partiell entsprochen, weil zwar ein Konzept im Nachgang zur damaligen Akkreditierung im Jahr 2017 erstellt wurde, dieses aber aus anderem Antrieb und anderer Zielsetzung entwickelt worden ist. Dem Gutachtergremium der letzten Akkreditierung ging es darum, dass der Fachbereich für die Weiterentwicklung des Studiengangs AV eine Konzeption erstellt, welches (hauptamtliche) Lehrpersonal künftig für eine qualitativ hochwertige Lehre notwendig ist bzw. über welche Denominationen künftiges Lehrpersonal verfügen sollte. Es ging also primär um eine Personalaufwuchsplanung und nicht um Personalentwicklung im Sinne von Personalmanagement. Mit dem neuen Studienschwerpunkt ist ein gewisser Personalaufwuchs gelungen, obwohl bislang nur zwei Lehrende das Fach der Informations- und Kommunikationstechnologie vertreten können und die Stiftungsprofessur nach 2026 von der FHVD übernommen werden müsste, um nicht auf einen hauptamtlich Lehrenden zurückzufallen. Lehrbeauftragte und die Kooperation mit der Professur für E-Governance an der Universität zu Lübeck sind aus Sicht des Gutachtergremiums nur unzureichende Substitute, sollte die Stiftungsprofessur nicht verstetigt werden können. Für den Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft ist eine fachlich-qualitative Personalentwicklungsplanung nicht erkennbar.

Der Empfehlung der vorherigen Akkreditierung, den Anteil an hauptamtlichem Lehrpersonal, das die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur nach § 61 HSG erfüllt, zu erhöhen, wurde im Bereich der rechtlichen Module vollauf, im wirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Bereich nicht entsprochen. Denn das Curriculum wird zwar im Bereich der rechtlichen Module gerade auch durch die Berufungen der letzten Jahre durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal im Bereich der rechtlichen Module umgesetzt, im Bereich der wirtschaftlichen Module wird die Lehre hingegen von fachlich-einschlägigen Personal geleitet, dass in vielen Fällen schon seit Jahrzehnten an der FHVD lehrt. Die vorletzte Berufung in 2018 wurde genutzt, um einen langjährig nebenamtlich Lehrenden ohne Promotion hauptamtlich zu verpflichten. Die letzte Berufung 2020 erfolgte an einen Historiker ohne Promotion. Noch schwieriger gestaltet sich das Verhältnis im Bereich Sozialwissenschaften. Auch wenn dieser Bereich weniger als 10 % der ECTS-Leistungspunkte des Studiengangs AV umfasst (vgl. Kapitel II.2.2.1), so wird das Fach von jemanden vertreten, der aufgrund seiner Vorbildung aus Sicht des Gutachtergremiums wenig geeignet erscheint.

Da die Empfehlung zur Hebung des akademischen Standards in der Erst- und Reakkreditierung als Empfehlung ausgesprochen worden ist und jetzt noch in jüngster Zeit dagegen verstoßen worden

ist, spricht sich das Gutachtergremium für eine Auflage dahingehend aus, dass künftig alle hauptamtlich Lehrenden über die Berufungsvoraussetzungen für eine Professur verfügen müssen, d. h. eine Promotion und zusätzlich wissenschaftlich einschlägige Erfahrungen. Da im Reakkreditierungszeitraum bis 2030 einige Hauptamtliche insbesondere in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, aber auch eine im Bereich der Sozialwissenschaften wiederbesetzt werden muss, bieten sich diese Berufungsverfahren an.

Die FHVD weist die Kritik zurück, dass trotz zweier Empfehlungen nichts passiert wäre. Denn der Anteil des promovierten Lehrpersonal wurde trotz des Aufwuchsprogramms von einem Drittel auf mehr als die Hälfte erhöht. Die FHVD hat zudem im Nachgang zu den Gespräche mit dem Gutachtergremium eine neue Fassung des § 28 Abs. 2 AZG mit Wirkung seit dem 20. Mai 2022 erlassen, in der nunmehr regelhaft Berufungen unter den Voraussetzungen des HSG vorgeschrieben und Abweichungen nur noch im Ausnahmefall möglich sind. Neubesetzungen im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften werden nach Aussage der Hochschulleitung im Einklang mit den hochschulrechtlichen Berufungsvoraussetzungen stehen.

Das Gutachtergremium nimmt diese Aussagen wohlwollend zur Kenntnis und sieht hierdurch aber keine Lösung für die gegenwärtige Situation. Es ist daher der Ansicht, dass schon jetzt das Lehrpersonal im Bereich der Sozialwissenschaften über die o. g. Qualifikationen verfügen muss.

Das Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können nach Ansicht des Gutachtergremiums ausreichend gut die Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und machen nach Auskunft der FHVD auch davon Gebrauch. Ein Forschungssemester kann nicht gewährt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Lehre im Bereich Sozialwissenschaften durch eine Person gelehrt und verantwortet wird, die den Bestimmungen des § 61 HSG entspricht oder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. über eine Vor- und Ausbildung in der Fachrichtung, eine langjährige entsprechende berufliche Tätigkeit sowie pädagogische und didaktische Eignung verfügt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkrVO](#))

Sachstand

Der Campus Altenholz ist seit der Gründung der Fachhochschule mit vier Erweiterungsbauten stetig dem gestiegenen Bedarf angepasst und erweitert worden. Neben dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung sind hier die Fachbereiche Polizei und Steuerverwaltung untergebracht. Für den Lehrkörper des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung ist im Jahr 2019 im benachbarten Studentenapartment-Komplex „Westside Living“ ein Haus mit 16 Einzelapartments angemietet worden, die zu Büroräumen umfunktioniert wurden.

Räumliche und sächliche Infrastruktur

Mittelpunkt des Hochschultrakts in Altenholz ist das Foyer mit einer Cafeteria und einem Zugang zum Pausenhof mit Sitzmöglichkeiten sowie das Auditorium für max. 300 Personen. Das Auditorium ist mit einem Multimedia-PC, Beamer-Technik sowie einem Sound System ausgestattet. In diesem gesamten Bereich ist freies WLAN verfügbar.

In einem der Seitentrakte befinden sich das Servicebüro als zentrale Anlaufstelle für alle Fragestellungen der Studierenden, die psychosoziale Beratungsstelle sowie ein Trainings- und Fitnessraum.

Den drei Fachbereichen stehen 33 Lehrgruppenräume, zwei Hörsäle für jeweils max. 90 Personen sowie ein EDV-Schulungsraum zur Verfügung. Die Lehrgruppenräume sind mit modernen interaktiven Whiteboards, Beamern und Laptops ausgestattet.

Im Jahr 2020/21 sind im Rahmen des Projekts „Lehrsaal 4.0“ zwei Lehrgruppenräume mit zusätzlicher Technik (ActivePanel, Webcam, Konferenztechnik) ausgestattet worden, um die Interaktionsmöglichkeiten zwischen Lehrenden und Lernenden zu flexibilisieren. Möglich sind dadurch verschiedene synchrone hybride Lehrszenarien. Ein Teil der Studierenden kann in Präsenz vor Ort an der Lehrveranstaltung teilnehmen und ein anderer Teil online. Im Zuge der pandemiebedingten Einschränkungen des Präsenzbetriebs wurden in den Räumen hybride Prüfungsmodelle durchgeführt.

Im ersten Obergeschoss wird durch das Team der Stiftungsprofessur „Digitale Transformation bis Ende 2021“ ein Labor- und Workshop-Raum eingerichtet („Verwaltungslabor“). Dieser bietet für Veranstaltungen, Projekte und Seminare unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten. Zur Ausstattung gehören ein Entwicklungsserver, ein Bereich für Benutzertests (Usability-Untersuchung mit Eye-Tracking) sowie ein Bereich für die Produktion von Live-Streams, Videos oder Podcasts (Kameratechnik, Greenscreen, Video-Mischpult, Schnittrechner).

Im zweiten Obergeschoss befinden sich das Dekanat, die Büros der Mitarbeiterinnen der Lehrverwaltung sowie die Bibliothek mit einem Lesesaal.

Für die Studierenden sind vier Lernecken eingerichtet worden. Alle Lehrgruppenräume können von den Studierenden grundsätzlich auch außerhalb der Lehrveranstaltungen genutzt werden. Gleiches gilt für den EDV-Schulungsraum, der mit 14 PCs und einem Drucker ausgestattet ist. Die für die Studierenden zugänglichen Kopierer sind mit einem Kartensystem zur Selbstbedienung ausgestattet. Darüber hinaus steht für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für die Erstellung von Lehrmaterial im Sekretariat ein leistungsfähiger Farbdrucker zur Verfügung.

Das Gutachtergremium der vorherigen Akkreditierung hatte einen Ausbau der WLAN-Kapazitäten empfohlen. Die Leistungsfähigkeit des WLAN wurde nach Aussagen der FHVD in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert und modernisiert und an den jeweiligen technischen Stand angepasst. So wurde die Bandbreite erheblich erweitert und routinemäßig wurden Altgeräte (z. B. Access Points) gegen modernere ausgetauscht. Die Corona-Pandemie hat der Digitalisierung der Lehre einen enormen Schub verliehen und zugleich hybride Lehrformate befördert. Gezielte Investitionen zur stetigen Verbesserung in diesem Bereich sind bereits erfolgt. Aufgrund der steigenden Anforderungen an das WLAN infolge der zunehmenden Digitalisierung auch in der Präsenzlehre stellt dies einen fortlaufenden Prozess dar, der nach Aussagen der FHVD mit besonderer E-Mail beständig vorangetrieben wird.

Personal

Die Verwaltung der FHVD ist in eine Zentral- und eine Lehrverwaltung gegliedert. Die drei Fachbereiche in Altenholz werden administrativ und organisatorisch durch das Team der Lehrverwaltung, das zurzeit aus 14 Mitarbeiterinnen besteht, unterstützt.

Zentrale Aufgaben der Lehrverwaltung sind Beratungen in allgemeinen Fragen zum Studium, Lehrveranstaltungs- und Raumplanung, Betreuung der Lehrbeauftragten, Prüfungsorganisation, Evaluation, Hochschul- und Prüfungsstatistik. Auf der Stelle der stellvertretenden Leitung der Lehrverwaltung ist die Beratung zu Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zu Auslandspraktika angesiedelt.

Aus dem Team der Lehrveranstaltungsplanung steht eine Mitarbeiterin ausschließlich dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung zur Verfügung. Im Bereich des Prüfungsamts betreut eine Mitarbeiterin die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung und Steuerverwaltung zusammen. Im Jahr 2021 wurde eine zusätzliche Stelle zur Unterstützung der Prüfungsämter besetzt.

Dem Dekanat steht vorläufig eine Assistenz (1/3 EG 8 Stelle) für allgemeine administrative Aufgaben zur Verfügung.

Lehr- und Lernmittel für die Studierenden

Die Studierenden im Studiengang AV befinden sich überwiegend als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf bzw. im Angestelltenverhältnis in einem vollbezahlten Studium. Es herrscht an der FHVD keine Lehrmittelfreiheit und es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Zurverfügungstellung allgemein üblicher Studienmittel. Ungeachtet dessen finanziert die FHVD eine Reihe von Sach- und Dienstleistungen für Studierende:

- Alle Studierenden erhalten für die Dauer des Studiums eine Lizenz für Office 365 Online.
- Seit März 2021 stellt die FHVD den Studierenden die für Lehrveranstaltungen genutzte Videokonferenzplattform BigBlueButton (BBB) zudem zur unabhängigen Kommunikation im Rahmen des Selbststudiums zur Verfügung.
- Für die Studierendenvertretung sind im Haushaltsplan jährlich Mittel in Höhe von 1500,00 € eingestellt. Damit werden die Sachkosten, studentische Veranstaltungen oder auch Anzeigen zur Akquise von Wohnraum für Studierende in den regionalen Medien unterstützt.
- Unterrichtsmaterialien der Hochschule (Skripte, Übungsblätter etc.) werden den Studierenden stets in digitaler Form kostenfrei zur Verfügung gestellt, meist über die Lernplattform Ilias.
- Die Studierenden erhalten seitens FHVD einen kostenlosen Heimzugriff auf umfassende juristische Recherchedatenbanken (Juris Spectrum und beck-online Hochschulen). Zusätzlich übernimmt die Hochschule die Kosten für Fernleihe, so dass dieser Service der Bibliothek für die Studierenden dauerhaft entgeltfrei ist.

Die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden vor Beginn des Studiums rechtzeitig darüber informiert, welche technische Ausstattung erforderlich ist, um an den digitalen Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können. Ein Teil der Studierenden erhält von ihren Dienststellen dienstliche Endgeräte, die auch für das Studium genutzt werden können.

Im Rahmen des Projekts „Phönix: Arbeitsplatz der Zukunft“ wurden drei Lehrgruppen des Studienjahrgangs 2021 seitens der FHVD mit Laptops mit einem cloudbasierten Web-Arbeitsplatz ausgestattet. Eine weitere Lehrgruppe nimmt am Projekt mit eigenen Endgeräten teil. Das Projekt wird nach einem Jahr Laufzeit evaluiert mit dem Ziel die Zusammenarbeit der Studierenden untereinander zu verbessern und eine Empfehlung für die Ausstattung der Studierenden mit technischen Geräten auszusprechen.

Bibliothek

Die Bibliothek der FHVD am Standort Altenholz dient den Zwecken der Lehre der am Standort angesiedelten Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Polizei und Steuerverwaltung. Sie steht zudem Mitarbeitenden der Verwaltungen in Schleswig-Holstein, Studierenden benachbarter Hochschulen und anderen Interessierten offen. Der Fachbereich Rentenversicherung unterhält eine eigene Bibliothek im Bildungszentrum Reinfeld.

Der Bestand der Bibliothek am Standort Altenholz umfasst zurzeit etwa 22.000 Medieneinheiten, über 1.600 Abschlussarbeiten der Fachbereiche Allgemeine Verwaltung und Polizei, 135 laufend gehaltene Zeitschriften und 100 Loseblattsammlungen. Die Medien sind in 23 Sachgruppen frei zugänglich aufgestellt. Hiervon ausgenommen sind Verschlussachen und die Abschlussarbeiten der Studierenden. Die Sammelschwerpunkte der Bibliothek orientieren sich an den Bedürfnissen der Fachbereiche. Sie umfassen Öffentliches und Privates Recht, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften, Sozialwissenschaften, Politik und Geschichte. In der Bibliothek stehen 26 Arbeitsplätze und 13 internetfähige PC-Arbeitsplätze mit Textverarbeitungsprogrammen und Scanner sowie zu Recherchezwecken zur Verfügung (Zugriff auf den Bibliothekskatalog und die Datenbanken juris-online, beck-online sowie Kuselit).

Die FHVD trat im Sommer 2019 dem Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) bei. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können Medien und Zeitschriftenkopien, die sich nicht vor Ort befinden, per Fernleihe aus Bibliotheken im Bereich des GBV bestellt werden. Darüber hinausgehender Literaturbedarf kann über den Dokumentenlieferdienst subito gedeckt werden. Sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit der Fernleihe trägt die FHVD.

Seit Januar 2021 kann mit dem auf der Homepage der Bibliothek verlinkten OPAC unabhängig von den Öffnungszeiten der Bibliothek in den Beständen recherchiert werden.

In der Bibliothek sind eine Diplombibliothekarin (FH) in Vollzeit, eine Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek) in Vollzeit und eine Hilfskraft ohne fachlich einschlägige Ausbildung in Teilzeit beschäftigt.

In der vorherigen Akkreditierung wurde angemahnt, den Etat der Bibliothek deutlich zu erhöhen. Der Etat der Bibliothek wurde daher kontinuierlich, von 55.000 Euro im Jahr 2014 auf 120.000 Euro für das Jahr 2022 angepasst. Zusätzlich sind im Haushaltsjahr 2022 130.000 Euro für das neue Bibliothekskonzept eingeplant.

Wirtschaftsplan

Die dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung zugewiesenen Haushaltsmittel sind nach Aussagen der FHVD ausreichend und ermöglichen einen gesicherten Studienbetrieb. Im Wirtschaftsjahr 2021 kam es zu Einnahmensteigerungen von 21,49 % gegenüber dem Jahr 2020.

Der Wirtschaftsplan 2022 wurde durch das Kuratorium in seiner 64. Sitzung am 9. Dezember 2021 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben wurde abermals erhöht. Die Einnahmesteigerungen in den Jahren 2021 und 2022 sind dabei im Wesentlichen durch in den letzten Jahren angestiegene Studierendenzahlen sowie durch Gebührenanpassungen zum jeweiligen Jahresbeginn bedingt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang AV verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine ausreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Problematisch erscheint dem Gutachtergremium, dass seit Jahren keine neuen Räumlichkeiten der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, obwohl das Aufwuchsprogramm die Studierendenzahlen ja erheblich erhöht hat. Bebauungspläne wurden ob der Möglichkeit zur Online-Lehre zuletzt zurückgehalten, so dass seit Jahren die Hochschule Räumlichkeiten für die Verwaltung in einem Hotel am Campus anmieten muss. Hier ist aber nicht die Hochschule säumig, sondern das Land Schleswig-Holstein muss in die Pflicht genommen werden.

Aufgrund der Corona-Krise hat die FHVD einen entscheidenden Schub in der digitalen Infrastruktur und der Anwendung digitaler Soft- und Hardware erhalten. Der Empfehlung der vorherigen Akkreditierung, das WLAN dringend zu verbessern, wurde entsprochen, auch wenn es zu Spitzenzeiten noch Auslastungsprobleme gibt. Auch wurden die Raumausstattungen erneuert und den digitalen Anforderungen hin angepasst, wobei das Digitallabor der Stiftungsprofessur zusätzliche Möglichkeiten bietet. Die Online-Plattform ILIAS war nach Aussage der Studierenden vor der Corona-Pandemie „scheintot“, jetzt sei es ein flächendeckend und universal eingesetztes Tool. Auch profitieren die Studierenden nicht nur durch die o. g. erweiterte Software-Ausstattung, auch die Dienststellen unterstützen die Studierenden teilweise mit eigener Ausstattung – die Staatskanzlei vergibt bspw. eigene Laptops an ihre Studierenden. Auch soll bereits im nächsten Jahr das Campus-Management-System neu aufgezogen werden. Die Digitalisierungskompetenz einiger Lehrenden könne zwar nach Aussagen der Studierenden noch verbessert werden, aber die eigentliche Herausforderung dürfte eher darin bestehen, auch alle Studierenden mitzunehmen. Generell können man die Pandemie-Krise dazu nutzen, zur papierlosen Hochschule überzugehen.

Auch die Bibliothek hat von der Digitalisierung der Lehre profitiert. Durch VPN-Client besteht nunmehr für die Studierenden die Möglichkeit, auch von ihren privaten Rechnern bzw. von Zuhause auf die elektronischen Unterlagen der Hochschule zurückgreifen zu können. Nach Aussage des Hochschulpräsidenten wurde der Etat für die Bibliothek verdoppelt und damit der Empfehlung der letzten Akkreditierung entsprochen.

Langfristig plant die Hochschulleitung, die Bibliothek dahingehend umzubauen, den Buchbestand zu reduzieren und Lernecken aufzustellen. Nur noch die aktuellen Gesetzeskommentare und Standardwerke sollen vorgehalten und ansonsten alle Medien elektronisch angeschafft werden. Eine Übernahme von Springer-Link würde geprüft, wobei nach Auskunft aus dem Präsidium für den Bedarf das Angebot eigentlich zu breit und dementsprechend zu teuer wäre. Problematisch ist weiterhin, dass die juristischen/wirtschaftlichen Standardwerke in den aktuellsten Neuauflagen nie so zahlreich angeschafft werden können, wie die Studierenden darauf zurückgreifen wollen. Als Lösung bietet sich hier nur die Nutzung der Universitätsbibliothek in Präsenz und die Fernleihe an.

Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass die Bibliothek gut auf die Bedürfnisse der rechtlichen Fächer abgestimmt ist und auch noch die Wirtschaftswissenschaften abdecken kann. Die Umstellung auf elektronische Bestände mit wenig Standardwerken kommt den juristischen und wirtschaftlichen Fächern entgegen, die mit wenigen Datenbanken bzw. Zugang zum E-Bestand einiger weniger Verlage die Fülle ihrer Disziplin weidlich abdecken können. Für die Bestände in Sozialwissenschaften, Politik und Geschichte geht diese Strategie jedoch nur bedingt auf, weil hier deutlich mehr digitale Inhalte bereit gestellt werden müssen. Auch wenn die Bibliothek der FHVD zur E-Bibliothek umgebaut werden soll, so ist aus Sicht des Gutachtergremiums dennoch wichtig, dass auch die Fächer, die einen kleineren Anteil an der Lehre als Jura haben, durch einen verhältnismäßigen Medienbestand ausgestattet werden sollten. Der E-Medienbestand sollte dementsprechend gerade dort ausgeweitet werden, wofür die Anschaffung von Springer-Link ein probates Mittel wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der E-Medienbestand gerade im nicht-juristischen Bereich sollte deutlich ausgeweitet werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkrVO](#))

Sachstand

Die Module sehen in der Regel eine benotete, auf das gesamte Modul bezogene Modulprüfung vor. Ausgenommen hiervon sollen die beiden zukünftigen Wahlpflichtmodule H10 AV und H11 AV im 9. Trimester sein, in denen der erfolgreiche Modulabschluss durch aktive Teilnahme erbracht wird (vgl. § 12 Abs. 6 StuPO) um die Prüfungsbelastung zu reduzieren und zugleich ein prüfungsunabhängiges, praxisbezogenes Lernen zu fördern.

Die Modulprüfungen sind nach Aussagend der FHVD durchgehend lernziel- bzw. kompetenzorientiert. Prüfungsleistungen in den fachtheoretischen Studientrimestern sind (§ 12 Abs. 2 StuPO):

- Klausur
- Prüfungsgespräch
- Referat
- Hausarbeit
- Projektarbeit
- Seminararbeit und Präsentation
- Portfolio
- Bachelor-Thesis und Kolloquium

Nach § 12 Abs. 6 StuPO kommt außerdem der erfolgreiche Abschluss eines Moduls durch aktive Teilnahme in Betracht (s. o.).

Gegenüber der vorherigen Akkreditierung wurde die StuPO angepasst und in Teilen modernisiert. Entsprechend einer Anregung des Akkreditierungsberichts aus dem Jahr 2014 ist die bisher als gesonderte Anlage geführte Praktikumsordnung in die Studien- und Prüfungsordnung integriert worden. Außerdem ist die Prüfungsform „Portfolio“ eingeführt worden, um Prüfungen einerseits praxisnäher zu gestalten und zugleich die Prüfungsbelastung für die Studierenden zu entzerren. Ein neuer § 12a nimmt zudem Bezug auf die Digitalisierung im Zuge der Corona-Pandemie und definiert Elektronische Prüfungsformate.

Die neue StudO ist im Oktober 2021 im Fachbereichskonvent und Fachbereichsrat im Entwurf befürwortet worden und wurde im Frühjahr 2022 in den Hochschulgremien beschlossen.

Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel jeweils am Ende eines Trimesters, wie dem Prüfungsplan zu entnehmen ist. Die im Rahmen des zukünftigen Studienmodells vorgesehenen Prüfungen und deren Verteilung ergeben sich aus dem Prüfungsplan sowie ergänzend den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs. Die Modulprüfungen in den Praxistrimestern (Praxismodule) werden am Ende eines jeden Praxismoduls durchgeführt. Sie bestehen jeweils aus einer Praxisarbeit der oder des

Studierenden und einem sich anschließenden Kolloquium (§ 12 Abs. 7-15 StuPO). Bei der Modulprüfung der Praxismodule gehen die Praxisarbeit und das Kolloquium mit jeweils einer Gewichtung von 50% in die Gesamtnote ein. Die Praxisarbeit ist eine praxisbegleitende schriftliche Ausarbeitung zu einer von der Studentin bzw. dem Studenten mit der Praktikumsbeauftragten bzw. dem -beauftragten abgesprochenen Themenstellung.

Durch ein kontinuierliches Monitoring der Gesamtheit der Prüfungsergebnisse durch das Prüfungsamt, Rückkopplungsgespräche des Dekanats und der Lehrverwaltung mit den Studierenden in jedem Trimester sowie durch die jährliche Aktualisierung des Modulkatalogs (§ 7 Abs. 3 StuPO) werden die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Laut Modulkatalog wird die ganze Palette der o. g. Prüfungsformen ausgeschöpft, wobei ein deutliches Gewicht auf Klausuren gelegt wird, wobei diese nicht allein der Wissensabfrage, sondern vor dem Hintergrund juristischer Fallbearbeitung durchaus Transferaufgaben umfassen können.

Etwas irritiert hat sich das Gutachtergremium im Umgang mit der Portfolio-Prüfung gezeigt, weil diese regelhaft eine Kombinationsprüfung aus einer Klausur und einem Referat oder Hausarbeit oder einer anderen Prüfungsform darstellt. Die Ausführung bei einigen wenigen Portfolios, dass die eine Prüfungsform am Ende des einen Trimesters, die andere am Ende eines zweiten oder dritten Trimesters innerhalb des Moduls stattfindet, legt die Vermutung nahe, dass eher Modulteilprüfungen bestritten werden. Dem Gutachtergremium wurde jedoch versichert, dass sich diese Unterschiede auf die unterschiedliche Lehrform bezieht und bspw. die Vorlesung mit einer Klausur, die Übung mit einem Referat abgeschlossen wird, um die jeweiligen Kompetenzen besser zu erfassen, was aus Sicht des Gutachtergremiums in Ordnung ist. Ein klassisches Portfolio wird dennoch eher vermieden. Die FHVD sollte im Reakkreditierungszeitraum Erfahrungen mit der neuen Prüfungsform sammeln und das Portfolio entsprechend weiterentwickeln.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, so dass das Prüfungssystem aus Sicht des Gutachtergremiums gut ausgestaltet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkrVO](#))

Sachstand

Das Dekanat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung sorgt gemeinsam mit der Lehrverwaltung für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Die Veranstaltungen werden rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Trimesters angekündigt. Über den virtuellen Stundenplan (Web-Untis) können während des laufenden Trimesters kurzfristige Änderungen nachvollzogen werden.

Die Dienstpflicht der Studierenden im Verhältnis zu Ihren Dienststellen/Arbeitgebern umfasst die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule sowie der gewählten Wahlpflichtmodule. Diese sind daher gänzlich überschneidungsfrei geplant, wozu die Studierenden eines Jahrgangs in der Regel in Studiengruppen von ca. 20-30 Studierenden eingeteilt werden.

Spätestens zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit im Sommer wird auf der Internetseite der FHVD der Modulkatalog für den jeweils im August startenden Studienjahrgang veröffentlicht. Durch Ausweisung der ECTS-Leistungspunkte und der Anzahl der Modulprüfungen erhalten die Studierenden einen Überblick über den Studienverlauf.

Prüfungstermine, einschließlich der Termine für eventuell notwendige Wiederholungsprüfungen, werden ein Jahr im Voraus geplant und veröffentlicht. Außerdem werden sie im Rahmen der Unterrichtsplanung berücksichtigt, so dass Terminkonflikte von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausgeschlossen werden. Die max. Anzahl beträgt zukünftig fünf Modulprüfungen in einem Trimester.

Im Rahmen der Einführungswoche im August erhalten die Studierenden umfassende organisatorische Hinweise zum Studium sowie einen Erstkontakt zu den wichtigsten Anlaufstellen an der Hochschule. Fest im Programm ist seit zwei Jahren die Veranstaltung „Selbstorganisiertes Studieren“ eingeplant.

In den fachtheoretischen Trimestern finden regelmäßig Rückkopplungsgespräche zwischen den Studierenden eines Jahrgangs und dem Dekanat und der Lehrverwaltung statt. Daran können grundsätzlich alle interessierten Studierenden teilnehmen. Im Rahmen dieser Feedbackgespräche wird regelmäßig die Arbeitsbelastung thematisiert. Sofern ein dringender Änderungsbedarf festgestellt wird, erfolgt eine Umsetzung in der Unterrichtsplanung.

Den Studierenden stehen folgende Beratungsangebote zur Verfügung:

- Servicebüro: allgemeine organisatorische Fragen
- Prüfungsamt: Beratung rund um Prüfungsangelegenheiten, Nachteilsausgleiche
- Unterrichtsplanung: Stundenplan
- Lehrverwaltung: Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Psychosoziale Beratungsstelle: Beratung für Studierende in schwierigen (Lebens-) Situationen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Der Studienbetrieb wird durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden planbar und verlässlich gemacht. Zu den Instrumenten gehören der jährlich neu aufgelegte Studienführer mit Informationen zum Studium, zu den Lehrveranstaltungen, mit Personalverzeichnis und weiteren wissenswerten Informationen, der Modulkatalog, das Vorlesungsverzeichnis und das elektronische Benachrichtigungssystem ILIAS.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. verschoben, werden die Studierenden über die Plattform Web-Untis bzw. per E-Mail etc. informiert.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Der Arbeitsaufwand ist mit 60 ECTS-Punkten angegeben, eine Binnendifferenzierung nach einzelnen Trimestern erfolgt im Modulplan nicht, aber die in den Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig und flächendeckend stattfindenden Workload-Erhebungen (vgl. Kapitel II.2.2.5) haben keine Auffälligkeiten ergeben.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums wird die Studierbarkeit auch durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Viele Module schließen mit einem Portfolio ab, das regelmäßig einer Kombinationsprüfung entspricht (vgl. Kapitel II.2.2.5), was den Prüfungsumfang im Prüfungszeitraum verringert. Zudem kann damit gerade für die Module im ersten Studienjahr eine Verlagerung der Prüfungsleistungen nach aus dem zweiten und dritten Semester auch in das erste vorgenommen werden. Zur Eingewöhnung an den Hochschulalltag ist ein relativ prüfungsfreies erste Trimester sicherlich sinnvoll, damit die Studienanfängerinnen und -anfänger aber nicht eine falsche Erwartungshaltung einnehmen, sind zusätzliche Portfolioprüfungen im ersten oder nach dem Ende des ersten Semesters ebenfalls aus Sicht der Studierenden und des Gutachtergremiums zu befürworten. Mit max. fünf Prüfungen pro Trimester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen.

Zusätzlich ist für die Studierbarkeit auch förderlich, dass die Studierenden i. d. R. nicht direkt von der Schule, sondern nach einer Ausbildung und/oder einem anderen Studium den Studiengang AV beginnen. Es besteht daher sowohl in beruflicher als auch häufig akademischer Hinsicht eine Vorbildung, auf die – wenn nicht inhaltlich – so doch arbeitstechnisch und organisatorisch aufgebaut werden kann. Zuletzt darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Studierenden als Beamte auf Widerruf besoldet werden und nicht durch Nebenjobs in ihrer Studierbarkeit beeinträchtigt werden.

Insgesamt belegt die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen in Regelstudienzeit die Studierbarkeit des Studiengangs AV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die FHVD fördert im Sinne eines modernen Dienstleistungsunternehmens gleichermaßen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung des Bildungsangebotes, des Personals und der Gestaltung der Prozesse. Das AZV als Träger der FHVD und der VAB verfügt, der grundsätzlichen Festlegung aus § 5 Abs. 1 HSG und § 2 Abs. 4 AZG folgend, über ein vernetzt angelegtes Qualitätsmanagementsystem (QMS) im Sinne eines umfassenden Bildungscontrollings, das 2010 implementiert wurde und über fünf Zielebenen und 14 Qualitätsindikatoren verfügt. Grundlagen des Systems sind die Richtlinie zum Qualitätsmanagement im Ausbildungszentrum und das Qualitätshandbuch.

Im Prozess zur Vorbereitung dieser Reakkreditierung des Studienganges AV ist das QMS eingesetzt worden. Daneben wurden durch den Fachbereich weitere Methoden unter Einbeziehung der Dienststellen/Arbeitgeber, der Lehrbeauftragten und der Studierenden genutzt, um die Stärken und Schwächen des bestehenden Programms zu analysieren sowie Änderungsbedarfe zu identifizieren.

Die Modulkoordinatorinnen und -koordinatoren sind nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 StuPO zur Weiterentwicklung der Module unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher, didaktischer und inhaltlicher Entwicklungen verpflichtet. Dies geschieht durch Teilnahme an Fortbildungen und fachbezogenen Netzwerktagungen oder auch durch Modulkonferenzen mit allen an einem Modul beteiligten haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften sowie im Rahmen der monatlichen Besprechungen und jährlich 1-2 Mal stattfindenden Klausuren des hauptamtlichen Lehrkörpers. Der Modulkatalog wird gemäß § 7 Abs. 3 StuPO jährlich aktualisiert.

Zudem fördert die FHVD sowohl die Fortbildung als auch die Forschungstätigkeit der Lehrkräfte durch Anrechnungstatbestände nach der Deputatssatzung (vgl. Kapitel II.2.2.3). Durch die jüngst erfolgte Änderung der Satzung mit Wirkung ab 01.01.2022 sind diese Anrechnungstatbestände zudem noch erhöht worden (bisher 3 LVS pro Tag Anrechnung für Fortbildung bzw. 15 LVS pro Woche; Erhöhung des Forschungsanteils von 5 % auf 8 %). Die verschiedenen Publikationen und Forschungsaktivitäten des Lehrkörpers zeigen nach Angaben der FHVD, dass hiervon zunehmend Gebrauch gemacht wird. Lehrkräfte des Fachbereichs engagieren sich außerdem u. a. mit Vorträgen und Publikationen im Praxis- und Forschungsnetzwerk der Hochschulen für den öffentlichen Dienst.

Darüber hinaus bestehen Kooperationen zum gegenseitigen fachlichen Austausch insbesondere mit der Universität Lübeck sowie der Technischen Hochschule Lübeck und auf internationaler Ebene

mit der Universität Süddänemark/ University College South Denmark (UC SYD) (vgl. Kapitel II.2.2.2). Mit der UC SYD wurden seit 2018 bereits mehrere gemeinsame Veranstaltungen für Studierende realisiert und zudem eine gemeinsame Fort-bildung von und für Lehrkräfte beider Hochschulen zum Thema der digitalen Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut, weil die Lehrenden im engen Austausch zum einen mit den Dienststellen, zum anderen mit den Lehrenden anderer Hochschulen für die öffentliche Verwaltung stehen und teilweise wissenschaftlich tätig sind. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Klausurtagungen zu diesem Reakkreditierungsverfahren an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst und werden laufend durch das QM überprüft (vgl. Kapitel II.2.4). Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Besonders hervorzuheben ist die Einwerbung der Stiftungsprofessur für digitale Transformation (vgl. Kapitel II.2.2.3), die der Nukleus für ein Forschungsinstitut werden soll und durch einen Forschungsbeirat unterstützt wird. Die Einrichtung einer Vizepräsidentenstelle für Forschung hat ebenfalls hochschulweit dem Forschungsanliegen einen breiteren Raum gegeben. Der Hochschulpräsident konnte dem Gutachtergremium berichten, dass am Fachbereich Rentenversicherung erste wissenschaftliche Mitarbeiterstellen geschaffen worden sind und perspektivisch für den Fachbereich Polizei und den Fachbereich allgemeine Verwaltung solche Stellen zum Aufbau eines wissenschaftlichen Mittelbaus ebenfalls angedacht sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkrVO](#))

Sachstand

Die FHVD verfügt über ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem (QMS), dessen Ausgestaltung in einer Richtlinie und einem Qualitätshandbuch geregelt ist. Zum Qualitätsbeauftragten ist für den Bereich der Hochschule ein Dozent im Fachbereich Allgemeine Verwaltung bestellt worden. Ab 1. Dezember 2021 konnte zudem im Bereich der Stabstellen des Präsidenten eine in der Entgeltgruppe E 13 determinierte Stelle besetzt werden, die zu 75 % Aufgaben im Bereich des QM

übernehmen wird. Diese Stelle ergänzt den Stabsbereich Digitalisierung, Projektmanagement und Organisation.

Besondere Bedeutung kommt im Fachbereich Allgemeine Verwaltung den Lehrevaluationen und den Evaluationen der Absolventinnen und Absolventen zu. Jeweils zum Ende eines Trimesters erfolgt die Evaluation für eine ausgewählte Anzahl von Lehrveranstaltungen anonymisiert über ein Online-Verfahren (eingesetzte Software: QUES). Die Ergebnisse werden der jeweiligen Lehrperson zur Verfügung gestellt und von dieser ggf. mit den Studierenden reflektiert. Zudem werden regelmäßig die Absolventinnen und Absolventen ein Jahr nach Abschluss ihres Studiums zum kompletten Studium befragt.

Im Fachbereich Allgemeine Verwaltung sind seit 2014 folgende Evaluationen durchgeführt worden:

- Evaluationen Lehrveranstaltungen: 238
- Evaluationen Vorlesungsverbände: 26
- Befragung der Absolventinnen und Absolventen: 4

Bei diesen Evaluationen haben sich folgende Rücklaufquoten ergeben:

- Durchschnittliche TN-Zahl Evaluation Lehrveranstaltungen: 15
- Durchschnittliche TN-Zahl Evaluation Vorlesungsverbände: 33
- Durchschnittliche TN-Zahl Befragung der Absolventinnen und Absolventen: 38

Die Studierenden werden gebeten, im Durchschnitt an 3-4 Befragungen pro Trimester teilzunehmen. Insgesamt wurden im Zeitraum seit 2014 bis 2021 im Rahmen von Online-Evaluationen 4575 Rückmeldungen ausgewertet. Diese verteilten sich wie folgt:

- Anzahl Teilnehmende Evaluationen Lehrveranstaltungen: 3567
- Anzahl Teilnehmende Vorlesungsverbände: 857
- Anzahl Teilnehmende Befragung Absolventinnen und Absolventen: 151

Die digitale Lehre in der Corona-Pandemie ist durch Evaluationen ebenfalls begleitet worden. Das Regelevaluationsverfahren der Lehrveranstaltungen wurde von März 2020 bis in den Herbst 2021 ausgesetzt. Stattdessen hat das QM in dieser Phase zweimal (jeweils im Sommer 2020 und 2021) die digitale Lehre an der FHVD evaluiert und den Fachbereichen entsprechende Auswertungen sowohl bezogen auf die gesamte FHVD als auch bezogen auf den Fachbereich zur Verfügung gestellt. Diese wurde in den Gremien des Fachbereichs vorgestellt und erörtert. Die Ergebnisse sind dadurch in die Weiterentwicklung des Studiengangs AV eingeflossen. Die Evaluation aus 2021 befindet sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch in der Auswertung. Die Ergebnisse aller Evaluationen sind unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über die beteiligten Lehrkräfte in die Neugestaltung des Curriculums eingeflossen.

Die Lehr- und Lernprozesse berücksichtigen durchgehend die individuellen Bedarfe der Studierenden, die sich unmittelbar, über gewählte Lehrgruppensprechpersonen oder die Hochschulgremien

einbringen und gestaltend wirken können. Zusätzlich zu den Evaluationen führt das Dekanat gemeinsam mit der Lehrverwaltung mindestens einmal im Trimester offene Rückkopplungsgespräche mit den Lehrgruppensprechpersonen und allen interessierten Studierenden durch, aus denen regelmäßig konkrete Maßnahmen zur Gestaltung der Lehr-, Lern- und Prüfungsprozesse hervorgehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs AV als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluationen, die Workload-Erhebungen und die Absolventenbefragungen – deren Rücklauf aufgrund der Verfügbarkeit privater E-Mail-Adressen verhältnismäßig gut ist – als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden- wie Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Aber gerade vor dem Hintergrund des Kleingruppenprinzips in der Lehre sind die ergänzenden Formate des informellen, aber auch formellen Austausches (Rückkopplungsgespräche) sehr gut geeignet, neben quantitativen und qualitativen Befragungen offene Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden zu führen. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs AV genutzt werden.

Die FHVD plant ein Eingangs-Assessment vorzunehmen, um besser auf die Eingangsqualifikationen der Studierenden eingehen zu können. Hierzu könnte sich ein Self-Assessment anbieten. Das Gutachtergremium empfiehlt dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung auch, die Praxisphasen an den Dienststellen zu evaluieren. Anderenorts wird bereits so verfahren und die Informationen können eine gelungene empirische Datenbasis bieten neben den anekdotischen Evidenzen von Studierenden und Dienststellenbetreuerinnen und -betreuern.

Die Studierenden/Absolventinnen und Absolventen werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Besprechung/Aushänge etc. informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkrVO](#))

Sachstand

Bereits seit mehreren Jahren bekennt sich die FHVD nach eigenen Aussagen zum Prinzip des Gender Mainstreaming und betreibt die Implementierung sowie Institutionalisierung von konkreten genderorientierten Maßnahmen voran. Aktuell liegt der dritte Gleichstellungsplan 2020-2024 des AZV vor. Das Ziel des Planes besteht vorrangig darin, Benachteiligungsmechanismen frühzeitig zu erkennen und Möglichkeiten zu ihrer Beeinflussung bzw. Veränderung aufzuzeigen. Der Gleichstellungsplan beinhaltet strategische Vorgaben, die für alle Bereiche des AZV verbindlich sind. Er beschreibt Ziele und Maßnahmen zur Chancengleichheit als Querschnittsaufgabe.

Neben der Implementierung der Gender-Prinzipien verfolgt die Hochschule auch ein Diversity Management. Damit wird zugleich das Ziel verfolgt, die interkulturelle Kompetenz aller Studierenden zu fördern und das Leitprinzip der Internationalisierung zu unterstreichen. Die FHVD setzt sich für Inklusion ein. So ist sie Mitglied des so genannten „Runden Tisches“ des schleswig-holsteinischen Landesbeauftragten des Landtages für Menschen mit Behinderung. Seit 2017 besteht ein Kooperationsvertrag mit dem Institut für inklusive Bildung gemeinnützige GmbH. Die Vertragspartner wollen durch diesen Vertrag ihre Zusammenarbeit im Bereich Inklusive Bildung stärken und ausbauen. Es finden dabei verschiedene wiederkehrende Veranstaltungen am Fachbereich Allgemeine Verwaltung statt.

Alle Lehrgruppenräume und wichtige Einrichtungen am Standort Altenholz sind durch Fahrstühle barrierefrei zu erreichen.

Studierende mit Behinderung

Studierende mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung können Prüfungsmodifikationen als Nachteilsausgleich beantragen, wenn sie die Leistungen im Studium oder in Prüfungen behinderungsbedingt nicht in der Form erbringen können, wie es vorgesehen ist (§ 16 StuPO): „Studierenden mit Behinderung und/ oder in besonderen Lebenslagen, die infolge dessen anderen Studierenden gegenüber im Nachteil sind, sollen auf Antrag angemessene Erleichterungen angeboten werden. Die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Die Entscheidung über die im konkreten Einzelfall erforderlichen Maßnahmen trifft die Prüfungskommission.“ Die Nachteilsausgleiche werden immer individuell und situationsbezogen verabredet. Es wird versucht, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit/Gleichbehandlung, eine Prüfungsform zu finden, bzw. die Rahmenbedingungen (z.B. Schreibzeitverlängerung, Raum etc.) so zu gestalten, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Ein Nachteilsausgleich für Prüfungen wird im Prüfungsamt beantragt. Die Entscheidung über die im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen trifft die Prüfungskommission. Jährlich gehen ca. fünf Anträge auf Nachteilsausgleich ein.

Vereinbarkeit von Studium und Familie

Die Vereinbarkeit von Studium und Familie ist der Fachhochschule ein zentrales Anliegen. Die strukturellen Rahmenbedingungen werden daraufhin beständig im Austausch mit den Studierenden überprüft. Im Gebäude befindet sich ein ausklappbarer Wickeltisch. Mobile Spielzeugkisten können im Servicebüro ausgeliehen werden. In konkreten Fällen werden am Fachbereich ggf. im Zusammenwirken mit den Dienststellen, der Gleichstellungsbeauftragten und der psychosozialen Beratungsstelle individuelle Lösungen gefunden.

Während der Lockdown-Phasen durch die Corona-Pandemie lag ein besonderes Augenmerk der FHVD auf der Belastungssituation von studierenden Eltern. So haben die Gleichstellungsbeauftragte der FHVD und die Mitarbeiterin der psychosozialen Beratungsstelle die Bedarfe der studierenden Eltern gezielt abgefragt und über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in einer Videokonferenz „Lehren, lernen und arbeiten im Homeoffice mit Kindern“ beraten und informiert.

Während der pandemiebedingten Schließungen von Schulen und Kitas bestand für die studierenden Eltern die Möglichkeit, Bestände aus der Bibliothek versandkostenfrei per Post zugeschickt zu bekommen, um den studierenden Eltern angesichts ihrer Betreuungsverpflichtung den Aufwand der Abholung zu ersparen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs AV hinreichend gut umgesetzt. Die Einschränkung ergibt sich daraus, dass der zweite Gleichstellungsplan einen Schwerpunkt auf die Berufungspolitik gesetzt hat und hier im Fachbereich AV weibliche Bewerberinnen auf neue oder wiederzubesetzende Stellen nicht überproportional gewonnen werden konnten. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung der Ziele des dritten Gleichstellungsplan getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als gut an, weil sie unmittelbar auf für den Studiengang AV übernommen werden können (bspw. geschlechtersensible Sprache).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Gutachtenerstellung hat sich aufgrund Corona-bedingte Einschränkungen verzögert.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (StudAkkrVO) bzw. Musterrechtsverordnung (MRVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professorin Dr. Birgit Menzel**, Professorin für Sozialwissenschaften, mit dem Schwerpunkt Personal und Organisation, Department Public Management, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- **Professor Dr. Robert Müller-Török**, Professor für E-Government, Fakultät I Management und Recht, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
- **Professor Dr. Stephan Tomerius**, Professur für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Verwaltungsrecht, Fachbereich 3 Allgemeine Verwaltung, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Gisela Stockamp**, Organisations- und Personalentwicklung, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Jonas Kreisel**, Mitglied des Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung der, Student der „Verwaltungsinformatik“ (B.A.), Standort Münster, Hochschule für Polizei und Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
2018 ¹⁾	155	99	137	92	88,39%	142	93	91,62%	144	95	92,91%
2017	132	81	116	76	87,88%	123	77	93,18%	125	125	94,70%
2016	137	89	126	83	91,97%	132	85	95,35%	136	136	98,27%
2015	118	79	107	67	90,68%	107	67	90,68%	107	67	90,68%
2014	99	65	90	59	90,91%	90	59	90,91%	90	59	90,91%
2013	84	55	77	50	91,67%	79	50	94,05%	79	50	94,05%
2012	90	56	85	54	94,44%	86	55	95,55%	86	55	95,55%
2011	93	60	78	49	83,87%	83	51	89,25%	83	51	89,25%
Insgesamt	908	544	813	530	89,87%	839	538	92,73%	847	546	93,61%

21) Letzter vollständig erfasste Jahrgang. Für die nachfolgenden Jahrgänge lagen noch keine oder nur unvollständige Absolventinnen- und Absolventenstatistiken vor.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2021	0	46	92	4	1
2020	0	54	66	3	1
2019	0	49	81	2	0
2018	0	40	59	2	6
2017	0	32	55	3	0
2016	0	29	49	1	1
2015	0	34	49	3	0
2014	0	21	61	1	0
Insgesamt	0	305	512	19	9

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester und mehr	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2021	0	137	5	0	142
2020	0	116	7	0	123
2019	0	126	6	0	132
2018	0	107	0	2	109
2017	0	90	0	2	92
2016	0	77	2	4	83
2015	0	85	1	0	86
2014	0	78	5	0	83
Insgesamt	0	816	26	8	850

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.01.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2021
Zeitpunkt der Begehung:	21.04.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 24.09.2009 bis 30.09.2014 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN e.V.
Ggf. Fristverlängerung Verlängerung durch:	Von 30.09.2021 bis 30.09.2022 Akkreditierungsrat
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Aufgrund der Corona-Pandemie fand die Reakkreditierung virtuell statt

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
AZV	Das AZV mit seinen Einrichtungen – der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung FHVD in Altenholz und Reinfeld und der Verwaltungsakademie VAB in Bordesholm – bildet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung aus. Das Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement KOMMA bietet ein umfangreiches Fort- und Weiterbildungsprogramm und nimmt praxisnahe Beratungstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung wahr.
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung vom 5. Februar 2016 (Hochschulgesetz)
ICDL	„International Certification of Digital Literacy“ ist ein international anerkanntes Informatik-Zertifikat für den Erwerb digitaler Kenntnisse und Fähigkeiten.
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
LVS	Lehrveranstaltungsstunde
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudAkkrVO	Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH)

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudAkkrVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)